

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Die neue Wirtschaftsgegnung.

Wenn man von der Lohnpolitik der Kartelle redet, so pflegt man nur allzu häufig eine unmittelbare Beziehung zwischen Lohn- und Preiserhöhungen in dem Sinne festzustellen, daß die Unternehmer sich mit den Arbeitnehmern über Löhne und Gehälter auf Kosten der Verbraucher verständigen. Häufig werden Löhne und Preise — so wird behauptet — vom Kartell gleichzeitig erhöht, und dies wird von den in den kartellierten Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmern gebilligt, ja beabsichtigt. Hieraus leitet man das Vorhandensein eines Gruppen- oder Berufsgegnisses ab, der sich sowohl auf die Arbeitgeber als auf die Arbeitnehmer erstreckt, deren Interessengemeinschaft auf diese Weise entsteht. Auch will man häufig daraus ein Argument gegen die Wirtschaftsdemokratie, die wirtschaftliche Selbstverwaltung der Arbeitnehmer schmieden: auch diese müsse an dem Berufs- und Gruppengegnisse der Arbeitnehmer, die auf Kosten anderer Gruppen oder Berufe Sonder Vorteile für sich erstreben würden, scheitern. Gegen die Pläne der Bilden Sozialisten, welche die Verwaltung der Produktion in die Hände der Produzenten der betreffenden Produktionszweige legen möchten, erheben sich in der Regel dieselben Einwände: die Produzenten-Arbeitnehmer würden trachten, sich auf Kosten anderer Schichten Vorteile zu erzwingen oder zu erlitten.

Angesichts dieser verbreiteten Ansichten, die in der bürgerlichen Nationalökonomie geradezu als Lehrmeinungen vertreten werden, lohnt es sich, auf gewisse Vorgänge, die sich in der letzten Zeit in der deutschen Wirtschaft abspielten, hinzuweisen. Die Kaliindustrie hat, obwohl sie durch weitgehende Rationalisierung, Konzentration der Erzeugung und Stilllegung von Betrieben ihre Produktionskosten wesentlich senken konnte, die Erhöhung der Kalipreise beantragt. Im Reichskartellrat widersetzten sich die Vertreter der Kaliarbeiter der Preiserhöhung; wenn dem Antrag trotzdem stattgegeben wurde, so erfolgte dies gegen den Widerspruch der Arbeitnehmer. Der Kohlenbergbau möchte die Konjunktur ausnützen und die Kohlenpreise steigern, unbekümmert um die Tatsache, daß die Preiserhöhung eines so wichtigen Grundstoffes, wie der Kohle, Preissteigerungen auf der ganzen Linie — in Industrie und Landwirtschaft — auslösen und die Konjunktur schädlich beeinflussen müßte. Im Reichskohlenrat haben die Vertreter der Bergarbeiter, so oft ihnen der Kohlenbergbau Preiserhöhungsanträge unterbreitete, dagegen gestimmt. Der Kohlenbergbau begründete die Preiserhöhung mit dem nicht ausreichenden Erlös aus dem Verschleiß von Kohle, ein Umstand, der, sofern er besteht, auch die Löhne und Gehälter im Kohlenbergbau ungünstig beeinflusst: trotzdem wandten sich die Bergarbeiter gegen die Preiserhöhung. Als kürzlich vom Reichspostminister die Erhöhung der Postgebühren beantragt wurde, begründete man sie u. a. damit, daß Mittel für Gehaltserhöhungen der Postbeamten beschafft werden sollten. Die Vertreter der Postbeamten im Verwaltungsrat der Reichspost, der über die Höhe der Postgebühren zu entscheiden hatte, durchschauten aber die Absichten der Regierung und stellten fest, daß sie sich über die notwendigen Gehaltserhöhungen und Investitionen hinaus fiskalische Einnahmen aus der Erhöhung der Postgebühren verschaffen wollte, und daß die Volkswirtschaft diese Mehrbelastung nicht gut fragen könne: sie stimmten gegen die Erhöhung der Postgebühren in dem vorgeschlagenen Umfang. Es sei hier noch eine bemerkenswerte Stellungnahme des Deutschen Verkehrsbundes erwähnt, auf die kürzlich im „Deutschen Volkswirt“ hingewiesen wurde: Trotzdem 15 000 Arbeiter der Binnenschifffahrt, — 40 % sämtlicher Binnenschifffahrtsarbeiter Deutschlands, — in jenem Verband organisiert sind, dagegen keine Eisenbahner, und deshalb in dem Streit zwischen Reichsbahn- und Kanalverteidigern die Sonderinteressen des Verkehrsbundes auf der kanalfreundlichen Seite liegen würden, beurteilte der Verkehrsbund die Frage dennoch allein aus volkswirtschaftlichen Erwägungen und rief von der Förderung der Kanalprojekte bei der gegenwärtigen schlechten

Finanzlage des Reichs ab. Er möchte die volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht durch Kanalbauten, sondern durch Tarifermäßigungen der Reichsbahngesellschaft beheben. Ähnliche Beispiele ließen sich bei aufmerksamer Verfolgung der freigewerkschaftlichen Presse beliebig vermehren. Überall finden wir Warnungen und Proteste gegenüber voreiligen Preissteigerungen auch in der eigenen Branche. — So lesen wir zum Beispiel in bezug auf die Eisenpreise, deren Erhöhung jetzt beabsichtigt wird, im

In Reih' und Glied!

Stell dich in Reih' und Glied,
Das Ganze zu verstärken,
Mag auch, wer's Ganze sieht,
Dich nicht darin bemerken.
Das Ganze wirkt, und du
Bist drin mit deinen Werken.

Stell dich in Reih' und Glied
Und schare dich den Scharen;
Und teilst du nicht den Ruhm,
So teilst du die Gefahren.
Wird nicht der Musterer
Den Einzelmann gewahren,
Mit Lust doch wird er seh'n
Vollzählig seine Scharen

Damit im Lanzenwald
Nicht fehlet eine Lanze,
Heb' deine fest und sei
Gefast auf jeder Schanze.
Sei nur ein Blatt im Kranz,
Ein Ring im Ringelranz,
Fühl' dich im Ganzen ganz
Und ewig wie das Ganze.

Friedrich Rückert.

letzten Heft der „Betriebsrätezeitung für die Metallindustrie“ eine Kritik über die Preispolitik der Eisenzeuger und die Feststellung, daß der hohe Eisenschuttsoll eine Gruppe auf Kosten der Gesamtwirtschaft begünstigt habe.

So werden die erwähnten Behauptungen über den Gruppengegnisse der Arbeitnehmer in einer großen Anzahl der Fälle Lügen gestraft. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß, obwohl die Monopole erst in der Nachkriegszeit zur vollen Blüte gelangten und daher dem Paktieren der Arbeitnehmer mit den Arbeitnehmern auf Kosten der Verbraucher ein viel breiterer Raum offen stünde als früher, solche Fälle immer seltener werden. Wir müssen uns nach den Ursachen dieser beachtenswerten Entwicklung fragen.

Es wäre ganz unrichtig, den wachsenden Widerstand der Arbeitnehmer gegen die Preiserhöhungen in ihrer Branche mit der Abneigung, ja mit dem Haß der Arbeitnehmer gegen die eigenen Unternehmer begründen zu wollen. Die Abneigung, oder in gewissen krassen Fällen der Ausbeutung auch der Haß, war auch vor dem Kriege vorhanden. Im Gegenteil kann man wohl annehmen, daß die politischen und betrieblichen Rechte der Nachkriegs-demokratie, welche die Führung des Klassenkampfes auf gesichertem Boden erleichtern, eben dadurch die persönlichen oder klassenmäßigen Gefühle des Hasses abschwächen vermögen. Sobald sich die Arbeiterklasse ihrer Bedeutung und ihrer Macht im sozialen Raum bewußt wird, führt sie den Kampf gegen die widerstrebenden Gewalten der Gesellschaft objektiv und ohne Haßgefühle, nicht aus blinder Zerstörungswut, sondern in Erfüllung einer geschichtlichen Aufgabe. So müssen wir die Begründung für jene Tatsachen, die wir oben als Beispiele anführten, anderswo suchen. Wir finden sie zunächst in der gestei-

gerten Solidarität und der besseren Einsicht in das Gefüge der Volkswirtschaft. Gesteigerter Solidarität innerhalb der Arbeiterklasse ist der Grund dafür, daß eine Berufs- oder Industrie-Gruppe Lohnvorteile nicht erstrebt, wenn sie auf Kosten der Arbeitnehmer anderer Berufs- oder Industrie-Gruppen gehen. Es wird ihr widerstreben, Lohnerhöhung durch Preissteigerung zu erkaufen, die in den Industrien, die die verteuerten Waren verarbeiten, Produktionseinschränkung mit Lohndruck oder Arbeitslosigkeit herbeiführen und so die Lebenshaltung und Beschäftigung von Arbeitskollegen gefährden würde. Bessere Einsicht in die Volkswirtschaft und die gegenseitige Abhängigkeit der verschiedenen Produktionszweige wird aber die Arbeitnehmer vor der Zustimmung zu Preissteigerungen, mögen sie ihnen zeitweilig auch Vorteile verschaffen, zurückhalten, wenn dadurch die Gesamtwirtschaft leidet. Dank ihren vermehrten volkswirtschaftlichen Kenntnissen wissen sie, daß letzten Endes auch sie die Rückwirkungen einer verfehlten Preispolitik zu spüren bekommen. Die gewerkschaftliche Schulungsarbeit darf für die Erweckung des Solidaritätsgefühls wie für die Ausbildung des richtigen Augenmaßes für das volkswirtschaftlich Notwendige unbestreitbar große Verdienste für sich in Anspruch nehmen. Doch gehört außer Klassen- und Solidarität und besseren Einsichten in die Volkswirtschaft noch etwas dazu, um die Wirtschaftspolitik der Arbeitnehmer in jene Bahnen zu lenken. Auch die Arbeitnehmer müssen wissen von Solidarität, wenn es sich um die Wahrnehmung ihrer Interessen handelt. Auch sie verfügen über die nötigen volkswirtschaftlichen Kenntnisse, ja, man sollte annehmen, daß sie durch das noch vorhandene Bildungsprivileg diesbezüglich besonders begünstigt sind. Der entscheidende Unterschied liegt in der Wirtschaftsgegnung. Darin, ob man den Zweck der Wirtschaft in der Erzielung von möglichst großen Gewinnen beziehungsweise in der Machtentfaltung sieht und die Wirtschaftshandlungen unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Sondergewinne oder Machterweiterung vornimmt, oder aber, ob man sich für das Wohlergehen der gesamten Bevölkerung verantwortlich fühlt und die bestmögliche Befriedigung der Volksbedürfnisse zur Richtschnur seiner Wirtschaftspolitik macht. Die Preispolitik der kapitalistischen Monopolorganisationen auf der einen, die der Arbeitnehmer auf der anderen Seite zeigt, wie es um die Wirtschaftsgegnung beider Gruppen bestellt ist. Dabei müssen wir uns vergegenwärtigen, welches Opfer der Arbeitnehmer darin liegt, daß sie auf Lohnerhöhungen, die auf Kosten anderer Arbeiterschichten oder der Verbraucher gehen, verzichten. Bedeutet doch eine jede Lohnerhöhung für sie mehr Gesundheitspflege, mehr Lebensfreude, bessere Erziehungsmöglichkeit für ihre Kinder, Ersparnisse für die schweren Tage der Arbeitslosigkeit und des Alters. Es soll zum Schluß noch angedeutet werden, wie große und vielversprechende Möglichkeiten einer gemeinwirtschaftlichen Entwicklung sich daraus ergeben können, wenn sich diese Art Wirtschaftsgegnung weiterpflanzen und zum Gemeingut der arbeitenden Bevölkerung werden würde. Noch sind wir von der vollen Entfaltung dieser Wirtschaftsgegnung entfernt. Doch wird mit jedem Fortschritt in dieser Richtung der Weg zum Sozialismus freigelegt.

A. H.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung im Lichte wissenschaftlicher Forschung.

I.

Der ADGB. hatte in der Zeit von 25. bis 30. April 1927 eine Erhebung über die Arbeitszeit in einer Reihe von Industrie-Gruppen veranstaltet. Das Ergebnis dieser Erhebung war folgendes: 46 % der Beschäftigten waren Kurzarbeiter, 6,3 % hatten eine Arbeitszeit unter 48 Stunden, 41,1 % arbeiteten 48 Stunden, 10,5 % arbeiteten über 48 bis 51 Stunden, 25,2 % arbeiteten über 51 bis 54 Stunden und 12,3 % arbeiteten über 54 Stunden wöchentlich. Aus den Feststellungen, an denen 2 533 147 Arbeiter beteiligt waren, ist ersichtlich, daß rund 48 % aller Beteiligten länger als 48 Stunden wöchentlich arbeiteten. Das Ergebnis der Feststellungen zeigt, daß beinahe die Hälfte der Ar-

beiter länger als 8 Stunden pro Tag arbeiteten. Die gesetzliche Regelung des Achtstundentages wird noch scharfe Auseinandersetzungen mit den Unternehmern und der Regierung mit sich bringen, wenn die Arbeitszeit entsprechend den Forderungen der Gewerkschaften geregelt werden soll. Die Unternehmer vertreten noch immer die Ansicht, daß die Arbeitszeit verlängert werden müsse, um die Wirtschaft konkurrenzfähig zu erhalten und die Produktion wohlfeiler zu gestalten. Sie vergessen dabei vollkommen, daß der gegenwärtige Stand der Technik es erlaubt, die Arbeitszeit unter 8 Stunden täglich herabzusetzen, ohne daß die Ergiebigkeit der Produktion und die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft dadurch verringert wird. Aber ganz abgesehen davon, gibt es eine Reihe von praktischen Beispielen, die zeigen, daß der von den Gewerkschaften geforderte Achtstundentag nicht produktionshemmend, sondern -steigernd wirkt. Einige fortschrittliche Unternehmer haben schon in den neunziger Jahren in verschiedenen Betrieben in Deutschland den Achtstundentag eingeführt und damit gute Erfahrungen gemacht. Es muß den Unternehmern von heute immer wieder vor Augen geführt werden, wie jene Unternehmer schon vor 30 Jahren über die Wirkung des Achtstundentages auf die Arbeitsleistung geurteilt haben.

In den neunziger Jahren gab es nur ein einziges Unternehmen in Deutschland, das den Achtstundentag kannte. Das war die Jalousiefabrik von Heinrich Freese in Niederschönhausen bei Berlin. Freese hat darüber selbst berichtet.¹ Obwohl sein Betrieb ein Saisongeschäft war, ging Freese gegen den Willen seiner Arbeiterschaft, die glaubte, in ihrem Lohn gekürzt zu werden, im September 1891 zum Achtstundentag über, nachdem er in den vorhergehenden Jahren schrittweise die bis dahin unbegrenzte Arbeitszeit zuerst auf 9½ und später auf 9 Stunden verkürzt hatte. Der Erfolg war ein so guter, daß von nun an der Achtstundentag als dauernde Einrichtung bestehen blieb, selbst im Frühjahr und Sommer, in einer Zeit, in der früher nur mit Überstunden gearbeitet werden konnte. Wie Freese sich äußert, ging das Einkommen der Arbeiter seit der Einführung des Achtstundentages nicht zurück. Die Arbeiter hatten stets, um ihr Einkommen nicht geschmälert zu sehen, die Einschränkung der Arbeitsdauer durch Erhöhung der Arbeitsleistungen auszugleichen gewußt. Es zeigte sich, daß die strenge Beschränkung der Arbeitszeit jeden Ausfall, der durch Versäumnisse in den ersten Tagen der Woche entstanden war, zu einem nicht wieder einbringlichen Verlust machte. Jetzt mußte, um den gewohnten Verdienst zu erreichen, von Montag an eifrig gearbeitet werden. Wie Freese aus den Lohnbüchern feststellte, büßten weder die Jalousiemacher und Seher, noch die Maler und Anstreicher an Wochenlohn ein. Sogar bei den Maschinenarbeitern (Kreissägefischern, Hoblern, Bandsägenarbeitern, Fräsern) ging die Arbeitsleistung nicht zurück. „Auch bei der Maschinenarbeit ist beim Ingangbringen, Umstellen, Nachstellen, Schärfen usw. mit so viel kleinen Pausen zu rechnen, daß ein aufmerksamer Arbeiter daran sowohl Ersparnisse erzielen und ein ausgeruhter Arbeiter mehr leisten kann, als ein Arbeiter, der durch lange Arbeitszeit ermüdet ist.“

Dem Beispiel Freeses folgte 1892 die Stahlfedernfabrik von Heintze & Blandkerk in Berlin. Es wurde festgestellt, daß die Firma mit der achtfündigen Arbeitszeit die gleichen Leistungen erzielte, wie früher mit wesentlich längerer Arbeitszeit. Interessant ist folgendes: Zur Erledigung dringender Aufträge und im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß wurde nochmals ein Versuch mit längerer Arbeitszeit gemacht. Zu Anfang wurde auch ein entsprechender Erfolg erzielt. Dieser ging aber trotz des guten Willens der Arbeiter bald zurück. Nach Verlauf von 14 Tagen war die Produktion auf diejenige der achtfündigen Schicht herabgesunken.²

Zur Ergänzung von ähnlichen Beobachtungen in England stellte Professor Dr. Ernst Abbe, der Mitbegründer und langjährige Leiter der Optischen Werkstätte von Karl Zeiss in Jena, in seinem Unternehmen geradezu klassische Versuche an, deren Resultate den Vorzug haben, durch ein ausführliches Zahlenmaterial erläutert zu werden.³

Im März 1900 setzte Abbe in seinem Unternehmen die bis dahin neunfündige Arbeitszeit in einer Zeit des stärksten Geschäftsganges plötzlich auf 8 Stunden herab. Nach einem Jahr zeigte es sich, daß die Tagesleistung in den nunmehrigen 8 Stunden nicht nur die gleiche blieb gegenüber den früheren 9 Stunden, sondern sogar um einen geringen Prozentsatz stieg. Dieses Resultat wurde festgestellt an einer eingehenden Lohnstatistik für 233 Akkordarbeiter. Es wurden nur die Akkordarbeiter herausgesucht, die in beiden Jahren, im letzten Jahr mit neunfündiger und im ersten Jahr mit achtfündiger Arbeitszeit unter vollständig gleichen Bedingungen gearbeitet hatten.

Nach einem eingehenden Studium dieser Lohnstatistik stellte es sich heraus, daß der durchschnittliche Stundenlohn bei den gleichen Akkordarbeiten sich in dem Verhältnis von 100:116,2 gehoben hatte, statt in dem Verhältnis von 100:112,5 oder 8:9; dem Verhältnis der neuen zur alten Arbeitszeit. Die neue Arbeitsleistung überstieg also die alte um durchschnittlich 3,7%.

Aus einem ganz andern Wirtschaftsgebiete stammen die erakten und bedeutsamen Resultate, die Fromont in den Schwefelsäurefabriken der belgischen Société des Produits Chimiques von Engis erzielte.⁴ Vor 1892 wurde das Rosten der Zinkblende bei kontinuierlichem (andauerndem) Betrieb in zwei zwölfstündigen Schichten verrichtet, von denen jede eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden einschloß. Seit 1892 wurde ein neues System eingeführt, das auf drei achtfündigen Schichten beruhte, die einer Nettoarbeitszeit von 7½ Stunden entsprechen. Nach weniger als 6 Monaten gelang es den Arbeitern mit den gleichen Öfen und Rohstoffen 1000 Kilogramm gerösteter Blenden, das heißt, dieselbe Menge wie bei der zwölfstündigen Schicht mit zehnstündiger Produktionszeit herzustellen. Die stündliche Produktivität und Intensität der Arbeit ist also um 33% gestiegen. Bei einem Betrieb von 90 Mann hielt dieser Erfolg länger als 12 Jahre steigend an. Dieses Ergebnis ist absolut sicher; denn der Lohn richtet sich nach dem Gewicht der erzeugten Blende.

Interessant ist der Versuch, den der französische Handelsminister Millerand machte. Er führte in einem Pariser Postamt die achtfündige Arbeitszeit ein, und zwar mit recht gutem Erfolg. Obwohl die plötzliche Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden eine 20prozentige war, betrug doch die Mehrausgabe an Löhnen für Neuzingestellte nur 2,4%.⁵

In der gleichen Richtung bewegten sich die Versuche, die auf einer amerikanischen Staatswerft gemacht wurden. Es wurden zwei gleichgroße Schiffe in Auftrag gegeben, je eines bei einer Privatwerft und bei der Staatswerft. Die Privatwerft arbeitete 10 Stunden täglich, die Staatswerft hingegen nur 8 Stunden. Das Ergebnis der täglichen Arbeitsleistung auf beiden Werften ist in einem Gutachten des Marineamts zusammengefaßt, das in seinem wesentlichen Teil folgenden Wortlaut hat:

„Die durchschnittliche Anzahl der in einer Arbeitsstunde verarbeiteten Pfunde betrug auf der „Louisiana“ (Privatwerft) 5,0608, auf der „Connecticut“ (Staatswerft) 6,29995. Die Durchschnittszahl der in zehnstündiger täglicher Arbeitszeit in der Privatwerft verarbeiteten Pfunde betrug pro Mann 50,608. Die Durchschnittszahl der in achtfündiger täglicher Arbeitszeit in der Staatswerft verarbeitenden Pfunde betrug pro Mann 50,396. Aus den vorstehenden Zahlen ist ersichtlich, daß die durchschnittliche stündliche Arbeitsleistung eines Arbeiters mit achtfündiger Arbeitszeit die durchschnittliche stündliche Arbeitsleistung eines mit zehnstündiger Arbeitszeit um 24,48% überstieg.“

Sehr beachtenswerte Untersuchungen über den Einfluß der Länge der täglichen Arbeitszeit und der Überarbeit auf die Arbeitsleistung hat die englische Regierung veranstalten lassen. „Iron Age“ vom 22. Februar 1917 berichtet darüber. Diesen Bericht veröffentlichte Dr. Leymann im Juniheft des „Zentralblatt für Gewerbehygiene“ 1917. Danach stellte Professor Kent von der Universität Bristol Untersuchungen über die Ermüdung der Industriearbeiter in sieben ver-

schiedenen Fabriken, die für den Heeresbedarf arbeiteten, während zweier Jahre an. Er fand, daß Überstunden gewöhnlich keine Vermehrung, sondern tatsächliche Verminderung des Ertrages bewirkten. Die Kürzung des Arbeitstages um 15,5% und das Wegfallen der Zwischenpausen bewirkte eine absolute Zunahme an Arbeitserzeugnissen von mehr als 5%, und eine weitere Verminderung der täglichen Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden sogar eine Zunahme von insgesamt 12,4% der Arbeitsleistung in der verkürzten Arbeitszeit. Wenn es sich als erwünscht erwies, die Maschinen länger im Betrieb zu halten, so war es vorteilhafter, eine neue Schicht einzulegen, als Überarbeit einzuführen.

Eingehende Versuche zeigten, daß ein Arbeiter, der nur 8 Stunden am Tage beschäftigt war, mehr leistete, als wenn er 12 Stunden arbeitete. Bei einer Gruppe von Arbeitern fand eine Erhöhung der durchschnittlichen Leistungen von 262 Stück auf 276 statt, als ihre Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden verkürzt wurde.

Ist der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag?

Der durch die Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 in Kraft getretene § 6a beginnt: „Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung...“. Die Herausnahme der Lehrlinge aus dieser Regelung veranlaßt den Geschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Erdmann in seinem Kommentar auf Seite 89 zu folgenden Bemerkungen:

„Durch die Herausnahme der Lehrlinge aus dem persönlichen Geltungsbereich der Bestimmung des § 6a wird zum ersten Male vom Gesetzgeber anerkannt, wie dies auch in der Regierungsbegründung zum Ausdruck kommt, daß der Lehrling kein Arbeitsentgelt im gewöhnlichen tatsächlichen und rechtlichen Sinne des Wortes für geleistete Mehrarbeit erhält, sondern daß seine Vergütung einen anderen Rechtscharakter, wie beim gewöhnlichen Arbeitnehmer, trägt. Die Regierungsbegründung führt wörtlich hierzu aus: „Nur die Lehrlinge sind ausgenommen, da ihre Arbeit überhaupt weniger durch Verlohn als durch die Unterweisung und durch Sachbezüge entgolten wird.“ Diese Feststellung ist wichtig für die hier im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher zu erörternde Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag oder ein Vertrag besonderer Art (Erziehungs- und Ausbildungsvertrag) ist.“

Diesen sehr gewagten Schlussfolgerungen und Behauptungen ließe sich ohne weiteres das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 entgegenstellen, wo allenthalben die Lehrlinge in den Kreis der Arbeitnehmer einbezogen worden sind. Insbesondere beginnt § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrages die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage ufm. . . ausschließen ufm. . .“. Hierzu schreiben Dersch-Volkmar in ihrem Kommentar auf Seite 494: „Uebrigens ist mittelbar durch die Fassung des Gesetzes auch die bisherige Streitfrage gelöst, ob ein Lehrverhältnis im Tarifvertrage geregelt werden kann.“

Man kann sich also hiernach ohne weiteres aussuchen, ob man das Lehrverhältnis als ein Erziehungsverhältnis oder als ein Arbeitsverhältnis ansehen will. Der von dem Arbeitgeberverband Dr. Erdmann ausgesprochene heiße Wunsch der Arbeitgeber ist es allerdings, aus dem Lehrverhältnis wieder ein Erziehungsverhältnis zu machen, um auf diese Weise der Arbeiterklasse beziehungsweise den Gewerkschaften ihren Nachwuchs, also der Arbeiterbewegung die Grundlage zu entziehen.

Der Gesetzgeber hat keinesfalls die Streitfrage, ob das Lehrverhältnis ein Erziehungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis ist, bisher gegen die Arbeiterklasse entschieden, sondern wie das Beispiel aus dem Arbeitsgerichtsgesetz zeigt, den Lehrvertrag durchaus als Arbeitsvertrag anerkannt. Nach § 11 Abs. 1 des BZG. sind „Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes die im Dienst anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen“ und nach § 12 „gelten (außerdem) als Angestellte die in einer geregelten Ausbildung befindlichen Lehrlinge...“. Der Arbeits-

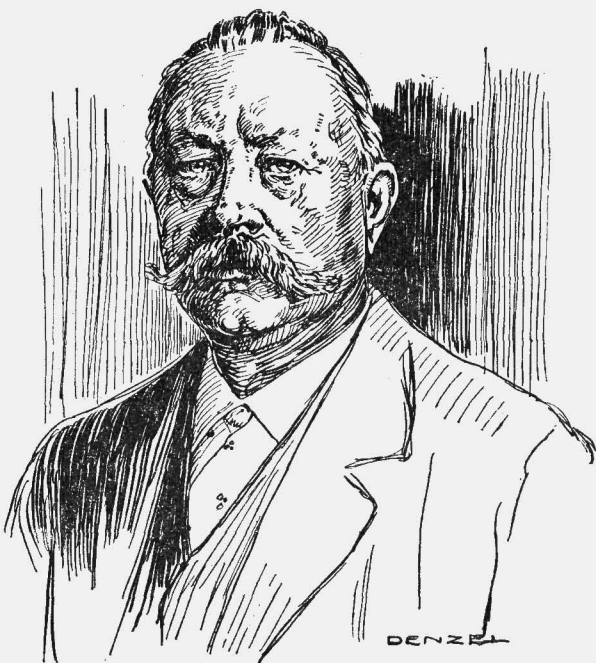
Zwei Vorkämpfer unseres Zentralverbandes.

Wir bringen die Bilder von zwei Kameraden, deren Wirken in unserm Zentralverbande von außerordentlicher Bedeutung war. Sie waren beide Führer in der deutschen Zimmererbewegung. Wenn unser Zentralverband zu einer ansehnlichen Macht geworden ist, so haben beide ihren redlichen Anteil an dieser Entwicklung.

Fritz Schrader, geboren am 4. Oktober 1857 in Hamburg, gestorben am 15. Juli 1921, war unser Verbandsvorsitzender. Er wurde 1890 auf der Generalversammlung in Frankfurt am Main gewählt. August Bringmann, geboren am 13. März 1861 in Quedlinburg, war Redakteur unseres Verbandsorgans „Der Zimmerer“. Er wurde von der 1893 in Bremen tagenden Generalversammlung auf diesen Posten berufen. August Bringmann starb am 27. November 1920. Um das Leben und Wirken beider zu verstehen, müssen wir uns in die Zeit zurückversetzen, in der beide auf ihren Posten im Zentralverband berufen wurden. Die Gewerkschaftsbewegung, der erst 1868 mit Einführung der Gewerbefreiheit die Bahn zu ihrer Entwicklung freigegeben wurde, war nicht gleich in feste Formen gegossen, noch fand sie in allen Arbeiterkreisen Widerhall. Viele Versuche wurden unternommen, immer mit der Absicht, die Bewegung recht schnell zu einer Macht werden zu lassen. Und wenn ein solcher Versuch Erfolg hatte, dann trat der preussische Polizeistiefel wieder alles in Grund und Boden.

Aus diesem Lasten und Fühlen heraus ist 1883 unser Zentralverband hervorgegangen. Frei war auch er nicht; denn auch ihn bedrohte noch das erst 1890 abgelassene Sozialistengesetz. Für den Zusammenschluß der Zimmerer Deutschlands war aber der Boden bereitet.

Unterschiedliche geistige Strömungen innerhalb der Arbeiterbewegung gab es auch schon früher, auch



Fritz Schrader

unter den Zimmerern. Diese Strömungen, die neben der Verbandsbewegung herliefen, kannten andere Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage auch nicht, sie legten aber besonderen Wert auf den in der Organisation herrschenden Geist. So entstand neben dem Zentralverband der Zimmerer eine freie Vereinigung der Zimmerer Deutschlands. Beide Organisationen, gleich im Ziel, mit gleichen Mitteln arbeitend, waren nur in der geistigen Einstellung verschieden. Die freie Vereinigung der Zimmerer wurde von August Bringmann geleitet und die geistige Führung im Zentralverband der Zimmerer hatte sein Kassierer Heinrich Müllerstein. So standen die Dinge noch zu Beginn des Jahres 1890. Der Zentralverband der Zimmerer zählte etwa 9000 Mitglieder und die freie Vereinigung 1500 Mitglieder.

Die 1890 einsetzenden Lohnkämpfe und Aussperrungen, die weit über die Kraft der Organisationen hinausgingen, zwangen die führenden Personen beider Organisationen zur Annäherung und sie vereinbarten einen Einigungskongreß der Zimmerer Deutschlands vorzubereiten, der dann vom 7. bis 9. April in Gotha stattfand. Seine Beschlüsse boten die Gewähr, daß es zum Zusammenschluß beider Organisationen kommen konnte. Am 25. Mai des gleichen Jahres hielt der Zentralverband der Zimmerer seine Generalversammlung in Frankfurt a. M. ab. Ihre Hauptaufgabe war, die Verbandsfahnen den Beschlüssen des Einigungskongresses entsprechend zu ändern. Und als das geschehen war, wurde der Mann gesucht, der diese Beschlüsse als Führer durchzuführen hatte; die Wahl fiel auf Fritz Schrader, dem Vorsitzenden der Zahlstelle Hamburg. — Fritz Schrader und August Bringmann standen nun in gleicher Front; denn auch die freie Vereinigung der Zimmerer Deutschlands hatte ihre Zustimmung zum Zusammenschlusse im Zentralverband der Zimmerer gegeben. Das erfolgreiche Wirken August

rechtsausfluß im Reichsarbeitsministerium hat bekanntlich Entwürfe für ein Tarifvertragsgesetz und für ein Arbeitsvertragsgesetz ausgearbeitet. Der Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes enthält im § 1 Abs. 2 folgende Fassung: „Zum Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes gehören auch das Lehrlingswesen . . .“ und im § 3 Abs. 1: „Arbeitnehmer sind im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen.“ Der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes enthält folgenden Vorschlag für den grundlegenden § 1: „Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Leistung von Arbeit gegen Entgelt ange stellt wird.“ Der § 2 beginnt dann folgendermaßen: „Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge . . . Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden“, und schließlich § 3: „Auf Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als sich aus der Art des Verhältnisses nichts anderes ergibt. Ihre Anwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß weder Bar-entgelt noch Sachbezüge vereinbart sind.“

Aus allen diesen Gesetzesmaterialien geht ganz eindeutig hervor, daß das Reichsarbeitsministerium das Lehrverhältnis durchaus als ein Arbeitsverhältnis ansieht. Diese Auffassung wird weiter durch die Meinung der Wissenschaftler gestützt, die die vorgenannten beiden Gesetzesentwürfe ausgearbeitet haben. Für die Arbeiterklasse beziehungsweise ihre Gewerkschaften ist es auch selbstverständlich, daß das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis angesehen werden muß, weil sich die Gewerkschaften niemals damit einverstanden erklären können, daß ihnen die Sorge um den Nachwuchs der Arbeiterklasse dadurch genommen werden soll, daß man das Lehrverhältnis wieder als ein Erziehungsverhältnis stempeln und den Gewerkschaften auf diese Weise die unmittelbare Einwirkung unmöglich machen will. Wenn also der Reichsarbeitsminister dieses selbstverständliche Recht der Arbeiterklasse beziehungsweise ihrer Gewerkschaften anerkannt hat, so ist trotzdem Gefahr im Verzuge, weil der Reichswirtschaftsminister auf diesem Gebiete vollkommen anderer Meinung ist. Der Reichswirtschaftsminister hat nicht nur die „Belange“ der Industrie und des Handels, sondern vor allem auch des Handwerks zu betreten. Und das Reichswirtschaftsministerium versucht unter der Botmäßigkeit der Arbeitgeber nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern außerdem den Nachwuchs der Arbeiterklasse zu bringen.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, für den das Reichswirtschaftsministerium federführend und verantwortlich ist, will allerdings den Gewerkschaften durch Schaffung sogenannter gesetzlicher Berufsvertretungen eine mittelbare Mitwirkung an der Regelung der Lehrlingsverhältnisse zustehen. Jedoch sollen diese gesetzlichen Berufsvertretungen nach § 80 des Entwurfs ihre Aufgaben unter vollkommenem Ausschluß des Tarifvertrages erfüllen. Auch soweit eine Regelung der Lehrverhältnisse durch die gesetzlichen Berufsvertretungen nicht zustandekommt, soll keinesfalls der Tarifvertrag wenigstens in diesen Fällen eingreifen können, sondern hier ist nach dem § 25 des Entwurfs vorgesehen, daß dann der Lehrherr und der gesetzliche Vertreter des Lehrlings selbst die Bedingungen des Lehrvertrages festzusetzen haben. Aber auch die gesetzliche Berufsvertretung kann positive Bestimmungen für die Gestaltung der Lehrlingsverhältnisse nur treffen, wenn auf beiden Seiten, also auf Seiten der Arbeitgeber- und auf Seiten der Arbeitnehmermitglieder der gesetzlichen Berufsvertretungen, für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse eine Mehrheit vorhanden ist. Mit andern Worten: praktisch sollen überhaupt nur noch die „Lehrherren“ zu bestimmen haben, was mit dem Nachwuchs der Arbeiterklasse zu geschehen hat.

Das dürfen sich die Gewerkschaften nicht gefallen lassen. Sie müssen gegen solche Bestrebungen mit aller Energie ankämpfen. Nicht die Auffassung des Reichswirtschaftsministeriums entspricht dem Kollektivismus, sondern allein die Auffassung, die bisher in allen Gesetzentwürfen vertreten worden ist, die im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet worden ist. In dieser Frage zeigt sich der grundsätzliche Gegensatz zwischen Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministerium beziehungsweise zwischen Wirtschaft und Arbeit. Die Gewerkschaften haben alle Veranlassung, die Rechte der Arbeit zur Anerkennung zu bringen.

Die Streitfrage, ob der Lehrvertrag ein Erziehungsvertrag oder ein Arbeitsvertrag ist, die in den letzten

Jahren niemals gerührt hat, ist nunmehr wiederum in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit gerückt worden. Die Gewerkschaften müssen sich mit dieser Angelegenheit sehr ernsthaft beschäftigen und ihren ganzen Einfluß aufbieten, damit der Grundsatz: Lehrvertrag ist Arbeitsvertrag und der Regelung durch Tarifvertrag fähig, endlich allgemein Anerkennung findet und die egoistischen Sonderinteressen von Industrie, Handel und Handwerk sich nicht auswirken können. Es geht um die Zukunft der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften. n.

Das neue Verfahren in Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

I.

Eines der typischsten Merkmale der bisherigen Erwerbslosenunterstützung als einer „Fürsorge“ war die Tatsache, daß der Anspruch auf Unterstützung nicht in ähnlicher Weise durchgefochten werden konnte, wie es bei sonstigen Ansprüchen aus der Sozialversicherung der Fall ist. Zwar konnte der Erwerbslose gegen die Entscheidung des Vorstehenden über seinen Unterstützungsanspruch Einspruch beim Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises erheben. Der Verwaltungsausschuß entschied aber alsdann endgültig. Nur wenn er die Entscheidung des Vorstehenden abändern wollte, konnte dieser seinerseits die Landesbehörde anrufen. Dieser Fall kam praktisch aber sehr wenig vor, weil im Verwaltungsausschuß selbst die Stimme des Vorstehenden bei Stimmengleichheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets den Ausschlag gab. Der Vorstehende war also Richter in eigener Sache.

Im Gegensatz zu diesen Vorschriften der Erwerbslosenfürsorgeverordnung stellt das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen völlig neuen Rechtszug auf. In erster Linie entscheidet über Unterstützungsanträge wiederum der Vorstehende. Nach dessen Entscheidung können aber noch 3 weitere Spruchinstanzen in Tätigkeit treten. Zunächst der sogenannte „Spruchauschuß“. Dieser wird bei jedem Arbeitsamt gebildet und besteht aus dem Vorstehenden des Arbeitsamtes und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer aus dem Verwaltungsausschuß. Der Spruchauschuß ist also eigentlich nur ein Beschwerdeauschuß des Verwaltungsausschusses. Dem entspricht, daß er nur die erste Nachprüfung der Entscheidung des Vorstehenden vornimmt, und zwar auf Einspruch jedes an der Entscheidung Interessierten, also nicht nur des Arbeitslosen selbst, sondern auch zum Beispiel der Gewerkschaften. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen. Da nun aber auch im Spruchauschuß die Gefahr besteht, daß der Vorstehende bei sich entgegenstehenden Stimmen des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzers seine vorher gefällte Entscheidung bestätigt, ist für den Arbeitslosen und für die Mitglieder des Spruchauschusses die Möglichkeit gegeben, Berufung an die „Spruchkammer“ einzulegen, die bei jedem Landesarbeitsamt zu errichten ist. Die Spruchkammer besteht aus dem Vorstehenden des Oberversicherungsamtes und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Oberversicherungsamt angehören. Spruchkammern können nicht nur am Orte des Landesarbeitsamtes, sondern außerdem auch noch an den Orten anderer Oberversicherungsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes errichtet werden. Durch ihre Zusammenfassung ist die Spruchkammer aufs engste verknüpft mit der Rechtsprechung in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung. Die Berufungsfrist an die Spruchkammer beträgt wiederum 2 Wochen, so daß ihre Entscheidung verhältnismäßig schnell auf die Entscheidung des Spruchauschusses folgen kann. Um eine übermäßige Inanspruchnahme der Spruchkammern und damit eine Verzögerung ihrer Entscheidungen auszuschließen, ist das Berufungsrecht nicht wie das Einspruchsrecht jedem an der Sache Interessierten, sondern, wie schon erwähnt, nur dem Arbeitslosen selbst und den Mitgliedern des Spruchauschusses gegeben.

Die Spruchkammern entscheiden im allgemeinen endgültig. Handelt es sich jedoch bei der Entscheidung um Gesetzesauslegungen von grundsätzlicher Bedeutung, so kann die Spruchkammer die Sache an den „Spruchsenat“ des Reichsversicherungsamtes abgeben, wenn dieser nicht bereits in der gleichen Sache eine grundsätzliche Entscheidung gefällt hat. Will sie von einer solchen grundsätzlichen Ent-

scheidung abweichen, so ist sie verpflichtet, die Sache an den Spruchsenat weiterzugeben. Der Spruchsenat, die höchste Spruchinstanz in der Arbeitslosenversicherung, setzt sich zusammen aus einem Direktor oder Senatspräsidenten oder dem eigentlichen Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, ferner aus einem ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamtes oder einem Mitgliede der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ferner aus einem der Arbeitsgerichtsbarkeit entnommenen richterlichen Beamten und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aus dem Reichsversicherungsamt. Er besteht also ähnlich wie das Reichsarbeitsgericht aus 3 Beamten und 2 Laien. Durch seine Zusammenfassung soll sowohl die Verbindung mit der übrigen Sozialversicherung wie mit der Arbeitsgerichtsbarkeit gewährleistet werden. Der Spruchsenat entscheidet nur über Rechtsauslegungsfragen. Er ist also eine Art Revisionsinstanz. Wenn er die Rechtsauffassung der Spruchkammer bestätigt, ist dies endgültig. Nimmt er jedoch einen anderen Rechtsstandpunkt ein, so verweist er die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die Spruchkammer zurück. Diese ist dann an die Rechtsauffassung des Spruchsenats gebunden.

Der gleiche Rechtszug, der für die Anträge auf Arbeitslosenunterstützung besteht, kommt auch für die Anträge auf Krisenunterstützung in Frage mit einer Ausnahme. Wird nämlich bei Anträgen auf Krisenunterstützung gegen die Entscheidung des Vorstehenden der Spruchauschuß, also die erste Instanz, angerufen und entscheidet dieser dann einstimmig, das heißt, mit der Stimme des Arbeitnehmerbeisitzers, so ist die weitere Berufung an die Spruchkammer und selbstverständlich auch eine Weitergabe an den Spruchsenat ausgeschlossen.

Einspruch und Berufung bewirken keinen Aufschub, das heißt, hat der Vorstehende die Unterstützung zugesprochen und wird von anderer Seite Einspruch hiergegen beim Spruchauschuß eingelegt, so kann die Unterstützung gleichwohl in der Zwischenzeit ausbezahlt werden. Das gleiche gilt für Entscheidungen des Spruchauschusses, gegen die Berufung eingelegt wird. Wird dem Arbeitslosen, der Unterstützung bereits erhalten hatte, in der letzten Instanz die Unterstützung verweigert, so muß er sie zurückzahlen. War ihm die Unterstützung dagegen verweigert worden und wird sie ihm in der letzten Instanz zugesprochen, so kann er die Nachzahlung verlangen, wenn zwischen dem Tag, für den er die Unterstützung zu bekommen hatte, und der endgültigen Entscheidung nicht mehr als 3 Monate liegen. Obwohl in dieser Frist der Rechtszug selbst bis zur höchsten Instanz im allgemeinen durchgeführt werden kann, empfiehlt es sich für den Arbeitslosen, die Zweiwöchensfrist für Einspruch und Berufung nicht voll auszunutzen, sondern möglichst sofort nach bekanntgegebener Entscheidung, durch die die Unterstützung versagt wird, das Rechtsmittel einzulegen. Es ist dies für ihn um so leichter, als das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß der Arbeitslose bei Bekanntgabe der Entscheidung über das Recht zum Einspruch oder zur Berufung sowie über Form und Frist zu belehren ist.

Wenn der Antrag auf Unterstützung zeitlich zusammenfällt mit einem schwebenden Gerichtsverfahren, das für die Entscheidung über den Unterstützungsantrag von Wichtigkeit ist, wie zum Beispiel Prozesse wegen fristloser Entlassung, so kann der Vorstehende gleichwohl auch während des schwebenden Prozesses seine Entscheidung über den Unterstützungsantrag bereits fällen. Jedoch kann Einspruch und Berufung nicht eingelegt werden, bis das Verfahren rechtskräftig entschieden ist. An die rechtskräftige Entscheidung eines Arbeitsgerichts oder tariflichen Schiedsgerichts sind jedoch der Vorstehende sowohl wie die Spruchinstanzen der Arbeitslosenversicherung gebunden, das heißt, hat zum Beispiel das Arbeitsgericht entschieden, daß der Arbeitslose zu Unrecht entlassen worden ist, so kann der Vorstehende des Arbeitsamtes nicht den Standpunkt vertreten, daß der Arbeitslose durch eigenes Verschulden arbeitslos geworden sei.

Neben dem Unterstützungsverfahren kennt das neue Gesetz auch noch ein Einspruchs- und Beschwerdeverfahren, das in sonstigen Angelegenheiten gegen die Entscheidungen von Vorstehenden oder Verwaltungsausschüssen angewandt werden kann, ähnlich wie es in den §§ 50 bis 53 des bisherigen Arbeitsnachweisgesetzes enthalten war. Dieses Verfahren soll in einem besonderen Aufsatz erörtert werden. br.

Bringmanns im Zentralverband der Zimmerer wurde aber erst möglich, nachdem ihm 1893 die Redaktion des „Zimmerer“ übertragen wurde, der bis dahin Heinrich Müllerstein mit vorstand.

Beide Männer, vom Vertrauen der Verbandsmitglieder getragen, haben bis zu ihrem Tode die Führung der deutschen Zimmererbewegung in der Hand gehabt zum Wohle der Organisation. Und sie waren doch in ihrem Charakter so verschieden voneinander. Fritz Schrader, der ruhige, besuhsame Führer, ganz der Mann der Praxis, und August Bringmann, der Theoretiker, der Grübler, der Stürmer. Und sie haben sich beide ergänzt und ausgeglichen in dem Maße, wie unser Zentralverband gefestigt wurde und aus ihm heraus neue führende Kräfte entstanden.

Ehe es aber dazu kam, verging noch manches Jahr, der Stab der Mitarbeiter mußte erst gesucht und erzogen werden. Die reichen Hilfsmittel, die heute einer Gewerkschaft zur Verfügung stehen, waren nicht vorhanden; vor allem waren die Geldmittel recht gering. Der Wochenbeitrag betrug 10 $\frac{1}{2}$, der nicht durch Marken, sondern durch Stempel quittiert wurde, und da ist mancher Stempel in das Mitgliedsbuch gedrückt worden, ohne daß der Groschen gezahlt wurde. Hier war Wandel zu schaffen. Der Theoretiker und der Praktiker mußten Hand in Hand arbeiten. Ungeheure Schwierigkeiten standen der Werbung neuer Mitglieder entgegen. Einmal kam es darauf an, die Kameraden reif zur Organisation zu machen, den Maschinen der verschiedenen Vereinsgesetze zu entgehen und den Kampf mit den Unternehmern um die Seele der Zimmerer aufzunehmen. Heute weiß jeder Unternehmer, daß der Zimmerer ein Mitglied unseres Verbandes ist. Ganz anders früher, da sprach der Unternehmer von „seinem“ Zimmerer, den er mit allen Mitteln vor den Eintritt in den Verband zu bewahren wußte. Tief, sehr tief standen die Löhne der



August Bringmann

Zimmerer, sprichwörtlich waren die in Thüringen, 17 $\frac{1}{2}$ und wenig darüber war der Stundenlohn, und mit 22 $\frac{1}{2}$ wurde der Polier entlohnt. Die Lohnfrage war überall brennend; sie zu lösen mit den noch recht schlechten Organisationsverhältnissen, war keine kleine Aufgabe. Die Lohnfrage wurde Mittel zur Organisation. Großes Geschick gehörte dazu; denn eine verlorene Bewegung brachte ganz bestimmt auf Jahre hinaus die Bewegung am Ort zum Stillstand. Aber auch diese Periode wurde überwunden. Mächtiger wurde unser Zentralverband, er setzte seine Anerkennung den Unternehmern gegenüber durch. Die Periode der Tarifbewegung begann. Die Tariffrage, noch nicht wie heute geklärt, war ein Problem und in seiner Lösung war August Bringmann führend, weit über den Rahmen unseres Zentralverbandes hinaus. Seine Schriften über den Tarifvertrag sind heute noch maßgebend. Und Fritz Schrader war der vorsichtige, ruhige Sachwalter der Zimmerer am Verhandlungstisch. Theorie und Praxis sollten miteinander Schritt halten, die Fühlung zwischen beiden darf nicht verloren gehen, sonst hemmen sie sich statt zu fördern, und unsere beiden Männer haben verstanden, Theorie und Praxis in Einklang zueinander zu bringen. Zu gleicher Zeit konnte der Ausbau unseres Zentralverbandes schriftweise vorgenommen werden. Jede Einführung einer Unterstützungsanordnung erfolgte zu dem Zwecke, unsern Zentralverband noch größere Festigkeiten zu verschaffen und unter Führung von Fritz Schrader und August Bringmann ist das auch gelungen. Wenn heute unser Zentralverband tatsächlich eine Macht ist, der Schutz und Schirm aller Zimmerer Deutschlands, so haben an dieser Entwicklung diese beiden Männer ihr unausslöschliches Verdienst. Die Gegenwart und vor allem die Zukunft, die noch jugendlichen Kameraden, haben die Pflicht, die toten Vorkämpfer zu ehren; denn sie ehren sich damit selbst. e.

Einschränkung der Krisenfürsorge durch das Reichsarbeitsministerium.

Als die Erwerbslosenzahl eine bedrohliche Höhe erreicht hatte und zahlreiche Erwerbslose vor der Aussteuer standen, wurde die Krisenfürsorge eingeführt. Der Krisenfürsorge wurden hauptsächlich die überwiesenen, die nach den geltenden Bestimmungen keine Erwerbslosenunterstützung durch die Erwerbslosenfürsorge mehr bekommen konnten. Die Krisenfürsorge war eine unbedingte Notwendigkeit angesichts der drohenden Gefahren, die der Arbeitsmarkt für die Erwerbslosen mit sich brachte. Die Lage der deutschen Wirtschaft hat sich im Jahre 1927 erheblich gebessert. Die Zahl der Erwerbslosen ist etwa auf ein Drittel des Höchststandes gesunken. Diese Besserung des Arbeitsmarktes hat das Reichsarbeitsministerium zu dem Gedanken gebracht, daß die Krisenfürsorge abänderungsbedürftig sei. Im Mai dieses Jahres wurde bereits eine Einschränkung der Krisenfürsorge vorgenommen. Diese Einschränkung betrafen in der Hauptsache die Arbeiter der Spinnereien, des Vertriebsgewerbes und der Gärtnereibetriebe. Gleichzeitig wurde dem Reichsrat eine Vorlage zugeleitet, die eine Beschränkung der Krisenfürsorge in beruflicher und lokaler Hinsicht bringen sollte.

In der neuesten Nummer des Reichsarbeitsblatts befindet sich ein Erlaß an die obersten Landesbehörden, in dem erneut auf die Verhältnisse in der Krisenfürsorge eingegangen wird. Der Reichsarbeitsminister beziehungsweise sein Staatssekretär Dr. Geib führt in diesem Erlaß an, daß die Besserung des Arbeitsmarktes, die seit Beginn des Jahres auf fast allen Wirtschaftsgebieten kräftig einsetzte, sich in der Krisenfürsorge bisher wenig ausgewirkt habe. Während die Zahl der unterstützten Erwerbslosen vom 15. Januar bis 15. Juli 1927 auf mehr als ein Drittel zurückgegangen und die Kurzarbeit sich in demselben Grade vermindert habe, sei die Zahl der Krisenunterstützten von 135 000 am 15. Januar, auf 234 000 am 15. April gestiegen, um dann nur langsam auf 208 000 am 15. Juni und 181 000 am 15. Juli zu fallen. Dabei sollen nach den Berichten der öffentlichen Arbeitsnachweise von den Empfängern von Krisenunterstützung ein erheblicher Teil solchen Berufen angehören, die seit längerer Zeit einen guten Beschäftigungsgang haben. Besonders bedenklich ist nach dem Erlaß, daß eben der nicht unerheblichen Zahl von Personen, die infolge ihres hohen Alters oder infolge von Erwerbsbeschränkung für den Arbeitsmarkt kaum mehr in Frage kommen, der große Anteil jugendlicher Personen an der Krisenfürsorge. Nach einer Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung befanden sich am 15. April 1927 unter den Krisenunterstützten 43 000, also mehr als 18 % Jugendliche unter 25 Jahren. Das Reichsarbeitsministerium gibt angesichts dieser Feststellungen den Landesbehörden Anweisungen, die eine Einschränkung der Krisenunterstützung bezwecken.

Diese Einschränkungen sollen nach folgenden Richtlinien vorgenommen werden: Den Empfängern von Krisenunterstützung muß mehr als bisher Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden. Soweit sie aus dem Arbeitsmarkt nicht untergebracht werden können, sollen besondere Maßnahmen ergriffen werden, um sie zur Erlangung einer Arbeitsstelle besser zu befähigen. Hierzu soll in erster Linie die Einrichtung von Kursen zur Berufsbildung und Berufsschulung dienen. Soll es den Empfängern der Krisenunterstützung unmöglich sein, Arbeit übermittelte zu erhalten, so sollen die Arbeitsnachweise mehr als bisher für die Bereitstellung zusätzlicher Arbeit sorgen. Zu öffentlichen Notstandsarbeiten sollen Krisenunterstützte in erster Linie herangezogen werden. Die Landesämter werden angehalten, Notstandsarbeiten nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß bei ihnen ein großer Teil Krisenunterstützter beschäftigt wird. Weiterhin sollen die Krisenunterstützten zu Pflichtarbeiten herangezogen werden. Die Kontrolle für die Krisenunterstützten soll verschärft werden, u. a. dadurch, daß sie sich täglich zu melden haben. Daneben soll noch die Außenkontrolle treten. Weiter sollen gegebenenfalls Krisenunterstützte persönlich außer der Reihe vorgeladen werden, damit deren Verhältnisse geprüft werden können. Zur Durchführung aller der genannten Maßnahmen wird vom Reichsarbeitsminister die Beteiligung der Landesämter für Arbeitsvermittlung angeregt.

Vom Reichsarbeitsministerium wird gegenüber den Krisenunterstützten mit scharfen Maßnahmen vorgegangen. Es soll nicht verkannt werden, daß die Beseitigung eines erheblichen Prozentsatzes von Jugendlichen an der Krisenfürsorge sehr bedenklich ist. Die Gewerkschaften werden damit einverstanden sein, daß im weitestgehenden Maße Fortbildungs- und Umschulungskurse eingerichtet werden, die den Arbeitslosen befähigen, eine neue Stelle in einem anderen Berufe antreten zu können. Uns scheinen aber verschiedene Maßnahmen doch sehr über das Ziel hinauszuschießen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Prozentsatz derjenigen, die einer in Aussicht stehenden Arbeitsstelle absichtlich aus dem Wege gehen, sehr groß ist. Die technische Entwicklung entzieht immer mehr und mehr einzelnen Berufs- und Beschäftigungsarten den Boden. Naturgemäß finden solche Arbeiter desto schlechter Beschäftigung. Es ist deshalb aus all diesen Gründen zu fordern, daß die Maßnahmen des Reichsarbeitsministeriums mit äußerster Schonung in Angriff genommen werden. Die der Krisenunterstützung unterworfenen Personen durchweg als nicht arbeitswillig bezeichnen zu wollen, muß unter allen Umständen zurückgewiesen werden. Die Gewerkschaften haben darüber zu wachen, daß die Landesbehörden auf Grund des Erlasses gegen Krisenunterstützte nicht mit den schwersten Gefährungen anrücken, sondern mit künftiger Schonung vorgehen. Noch haben wir eine gute Konjunktur, wie die Verhältnisse aber in einigen Monaten liegen, steht dahin.

Das schuldbeladene Amerika.

In den letzten 12 Jahren hat Amerika zweimal ein Schauspiel aufgeführt, das die ganze Welt in Aufregung und Staunen versetzte: Das eine Mal, als Wilson, der Präsident der U. S. A., einen rechten Weltfrieden aus der Grundlage eines wahren, alle Staaten umschlingenden Völk-

kerbundes verlangte und jetzt mit dem Sacco-Vanzetti-Prozess! Das erste Mal trat Amerika in der Rolle des Weltlösers auf, der die gequälte Menschheit von den ewig sich wiederholenden Kriegen befreien und ihr eine neue Hoffnung, einen neuen Glauben geben sollte. Wie ganz anders ist die jetzige Rolle? Kaltoötig werden zwei unschuldige Menschen, die sieben Jahre lang in brutalster Art gefoltert wurden, dem grausamen elektrischen Stuhl überliefert. Das eine Mal wurde das Weltgewissen freudig geweckt, das andere Mal rücksichtslos vergewaltigt. Was aber ist aus dem Völkerbund Amerika geworden? Kaum war Wilson nach dem Waffenstillstand als Friedensapostel in Europa erschienen, um das von ihm entwickelte Programm in die Praxis umzusetzen, da wurden Stimmen laut, die anzeigten, daß Wilson gar nicht im Namen Amerikas sprach! Als dann endlich der Friedensvertrag zusammengeleimt, war Wilson für Amerika ein toter Mann! Heute steht fest, daß gerade Amerika in jener dunklen Periode von 1919 elendig versagte. Egoismus, Heißhunger und die Sucht nach Geld leiteten auch Amerika in jenen „Friedenstag“ von Paris. Schon damals fühlte es sich als großer Weltvikar und trug so einen großen Teil der Schuld an den durch die Friedensverträge geschaffenen unhaltbaren Zuständen.

Und nun der Sacco-Vanzetti-Skandal, der am besten mit dem französischen Dreyfus-Skandal verglichen werden kann. Wie anders aber gingen damals die Wogen in Frankreich hoch! Es waren nicht die Proteste des Auslandes — das damals ebenso aufgewühlt war wie heute — die den Dreyfushandel zu einem glücklichen Ende führte, sondern die Wucht der öffentlichen Meinung in Frankreich selbst, die sich in Amerika als machtlos erwiesen hat. Unsere deutschen Kommunisten überschlugen sich in Vorwürfen gegen die Gewerkschaften, weil nicht zum Generalstreik aufgerufen wurde. Es hätte nichts genützt. Der Sturm der Entrüstung, der durch die Länder ging, war wirklich stark genug. Was aber bei diesem Skandal fehlte, das war eine starke, einflussgebende amerikanische Arbeiterbewegung. In keinem Lande Europas wäre etwas Ähnliches möglich gewesen. Dieser erhabene, auf Europa mit Veringerbildung vererbende Amerikanismus steht vor den Augen der Welt gerichtet da. Und in der Tat, welche abscheuliche Sumpf hat sich da aufgetan? Man betrachte sich doch diesen Abschaum einer Justiz: die eiskalte Selbstsucht und das niedrige Rachebedürfnis eines Geldackpöbels, der wahllos und wütend seine Gegner niederzuschlagen möchte und sich aus diesen Staatsbeamten, diesen Richtern, diesen Herkern knechten eine Schutzgarde schuf. Erweckt es nicht den Anschein, als wenn selbst die Anfänge einer Zivilisation fehlten? Um das Verbrechen dieses „Gerechtigkeitsfinnes“ in seiner ganzen Niedrigkeit begreifen zu können, sei der Tatbestand noch einmal skizziert. Zur Verurteilung der inneren Triebfeder des verübten Justizverbrechens ist es erforderlich, sich in das amerikanische Milieu von 1920 zurückzuversetzen, als Sacco und Vanzetti dem Polizeimechanismus in die Hände fielen. Troßdem die dortige Arbeiterbewegung äußerst schwach ist und der Sozialismus kaum Fuß gefaßt hat, herrschte im „honesten Bürgerturn“ unbeschreibliche Angst gegen alles, was nach Sozialismus oder Kommunismus roch. In 1920, als die revolutionären Wogen in Europa hoch gingen und der Bolschewismus in der Blüte stand, glaubte man sich in Amerika gegen die drohende „rote Gefahr“ absperrn zu müssen. Diese „rote Gefahr“ führte zunächst zu einer schroffen Beschränkung der Einwanderung. Das Land wurde in eine Art Ausnahmezustand erklärt und gegen die „Roten“ eine große Razzia organisiert. Verhaftungen wurden in Massen unter den eingewanderten Italienern, Russen, Spaniern usw. vorgenommen und viele des Landes verwiesen. Während dieser Schreckensherrschaft ereigneten sich zwei aufsehenerregende Fälle. Erstens, im Süden von Braintree, im Staate Massachusetts, wurden auf offener Straße zwei Kassenboten, die 15 000 Dollar Lohngehalt bei sich trugen, von zwei Männern erschossen und beraubt, ein Auto fuhr vor mit drei Insassen, die mit den Mördern zugleich entkamen. Die verwegene Tat war das Werk eines Augenblicks: Niemand hatte so recht bemerkt, was vorgegangen, nur glaubte man fünf dunkle Ausländer bemerkt zu haben, die im Auto davonrafften. Zweitens, unter den verhafteten „Roten“ befand sich auch ein Gefinnungsgefährte von Sacco und Vanzetti mit Namen Salcedo, der aus dem Fenster des hohen Polizeigebäudes stürzte und sofort tot war. Große Aufregung herrschte unter den Ausländern. War Salcedo aus dem Fenster geworfen worden, oder hatte er sich aus Angst vor den zu erwartenden Torturen aus dem Fenster gestürzt? Es entstand unter dem ausländischen Element eine Protestbewegung gegen das brutale Vorgehen der Polizei. Unter den Organisatoren befanden sich Sacco und Vanzetti, die dadurch die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich lenkten. Und warum auch nicht? Waren es auch keine Kommunisten, so waren es doch Anarchisten und das genügte, um sie des Nordes anzuklagen. In ihrer Angst vor der Ausweisung haben die beiden in der Tat unwahre und widersprechende Aussagen gemacht, aber vor Gericht legten sie ein einwandfreies Alibi ab. Wie die „Beweise“ gegen die Unglücklichen zustandegebracht wurden, dafür sei folgender Vorfall während des Prozesses angeführt: Das Gutachten eines Sachverständigen schien recht belastend für Sacco. Der Richter deutete es so: die im Körper bei einem der Gefesteten gefundene Kugel gehöre zu dem bei Sacco vorgefundenen Revolver (Sacco hatte aber bei seiner Vernehmung angegeben, er sei nicht im Besitz von Waffen). Gegen die definitive Deutung des Richters hat sich später der Sachverständige gewehrt und unter Eid ausgesagt, es sei unmöglich zu behaupten, die Kugel entstamme dem Revolver Saccos. Was aber scherte das die amerikanische Gerechtigkeit? Ferner, der mit Sacco und Vanzetti hingerichtete Bandit Madeiros, der eines andern Nordes wegen verurteilt war, sagte im Gefängnis aus, er stehe in Verbindung mit der Ermordung der Kassenboten, Sacco und Vanzetti wären unschuldig. Aber es half ihnen alles nichts, die amerikanische Justiz ging ihren Weg und mordete kaltblütig zwei unschuldige Menschen. Diese einzig dastehende Justiz hat tatsächlich in der langen und qualvollen Sacco-Vanzetti-Periode den Grundsatz aufgestellt: es ist besser zwei unschuldige Menschen zu morden als die Autorität des Gesetzes untergraben zu lassen. Senator Borah wird nun sagen können, „die Würde“ und die „Sittenreinheit“ des

Gesetzes seien gewahrt worden. Es ist ein besonderes „Rechtsgefühl“, das sich hier offenbart.

Hoffen wir, daß der Leidensweg der beiden Italiener nicht umsonst war. Ueber den Gräbern dieser beiden Männer erhebt sich der Schrei des nicht zur Ruhe kommenden, gekränkten Gewissens, das die Entwicklung vorwärts drängt. Vielleicht erhält auch die amerikanische Arbeiterbewegung durch diese Vorgänge einen neuen Ruck. Vielleicht wird der elektrische Stuhl, auf dem Sacco und Vanzetti endeten, zur Brandfackel, die in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung in Amerika ein neues Licht erstehen läßt.

B. W.

Das neue Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Jahrbücher des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, wie sie in regelmäßiger Folge seit dem Jahr 1923 erscheinen, haben eine doppelte Bedeutung.

Sie sind erstens Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit während des vergangenen Jahres, in denen die Bilanz des Erreichten gezogen wird. Sie bieten daher jeweils ein geschlossenes Bild der modernen Gewerkschaftspolitik. Aus jedem dieser Jahrbücher kann der nicht mit der Bewegung vertraute Leser sich einen Ueberblick verschaffen über das weite Gebiet, auf dem die Gewerkschaften heute wirken. Der in der Bewegung tätige Funktionär aber wird aus dieser Darstellung den großen Zusammenhang kennen lernen, in dem seine eigene Arbeit, gleichgültig, in welchem Wirkungskreise er sie leistet, mit der Gesamtbewegung steht. Die Jahrbücher vermitteln diesen Funktionären nicht nur ein unentbehrliches Maß von Tatsachenkenntnis; sie sind eben, weil sie im Hinblick auf die gesamtgewerkschaftliche Zielsetzung geschrieben sind, wie wenig andere Veröffentlichungen geeignet, die Funktionäre gewerkschaftspolitisch zu schulen.

Die Jahrbücher sind zweitens ein Stück lebendige Gegenwartsgeschichte. Es handelt sich nirgends um eine abgeschlossene Entwicklung, sondern um die Darstellung der Gewerkschaften in ihrer Bewegung, im Vormarsch durch das schwer überschaubare Gelände der Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik, ein Vormarsch, dessen Richtung zwar strategisch in großen Zügen bestimmt ist, dessen einzelne Operationen aber von dem vorgefundenen Widerstand der gegnerischen Gruppen abhängen. Die Jahrbücher sind ein Versuch, diese schwere Aufgabe auf ihrem Gebiet zu lösen. Sie stellen die Gewerkschaftspolitik mitten hinein in die übergreifenden Zusammenhänge der deutschen Wirtschaft, der Weltwirtschaft, der deutschen und der internationalen Sozialgeschichte und der gesamten Arbeiterbewegung, sie schildern die eigene Tätigkeit wie die Bedingungen, unter denen sie geleistet worden ist, die sie gefördert oder gehemmt haben. In ihrer Gesamtheit sind die bisher erschienenen Jahrbücher für den künftigen Historiker der Gewerkschaften eine reiche Fundgrube der Erkenntnis sowohl um der mitgeteilten Tatsachen willen, als auch für die Entwicklung der sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Ideen, die die freibewegten Kräfte dieser bewegten Jahre waren und sind.

*

Das neue Jahrbuch hat die Grundeinteilung der früheren Jahrbücher beibehalten. Die ersten beiden Kapitel schildern die Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Jahre 1926, die Stellung der Gewerkschaften zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Unternehmer und der Regierung (Wirtschaftspolitik). Die beiden folgenden Artikel greifen zum Teil über das Berichtsjahr hinaus — wie denn überhaupt aus sachlichen Gründen eine schematische Abgrenzung nicht möglich ist — und geben eine Darstellung der Weltwirtschaftskonferenz, ihrer Vorgeschichte, ihres Verlaufes und ihrer Ergebnisse, sowie eine nicht minder eingehende Darstellung der Geschichte, der Arbeitsweise und der bisherigen Ergebnisse des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enqueteauschuß).

Die Analyse der deutschen Wirtschaft zeigt, daß, während die Entspannung des Arbeitsmarktes nur langsam voranschritt, die Unternehmungen während des Berichtsjahres kräftig gediehen. Die Regierung griff in diesen Prozeß nicht durch eine vorausschauende Wirtschaftspolitik ein. Der Aufschwung im Jahre 1927 ist daher eine Folge der natürlichen Spannkraft der Wirtschaft. Die Unternehmer sprachen zwar Anfang 1926 von einer Zerstörung der Grundlagen der deutschen Wirtschaft, aber die Entwicklung gab den Gewerkschaften recht, die in ihrer Denkschrift „Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik“ vom Februar 1926 dieser Schwarz-in-Schwarzmalerei ihre Auffassung entgegengesetzten und mit Nachdruck erklärten, daß eine so pessimistische Diagnose durchaus ungerechtfertigt sei, daß es sich vielmehr nur um eine ernste Störung des Produktionsprozesses handele, „die ausgeht von Störungen in der Zirkulation, hervorgerufen durch den Mangel an Kaufkraft der großen Masse der Bevölkerung, von einer falschen Verwendung des Sozialproduktes“.

In das Berichtsjahr fällt die Vorbereitung zur Weltwirtschaftskonferenz, die im Mai dieses Jahres tagte. Bekanntlich waren die Gewerkschaften sowohl an den vorbereitenden Beratungen, wie an der Konferenz selbst durch einen Delegierten beteiligt. Die Zusammensetzung der Konferenz ergab von selbst, daß der Einfluß der Arbeitervertreter gering bleiben mußte. Das Kapitel des Jahrbuches, das dieser Konferenz gewidmet ist, zeigt daher besonders deutlich, wieviel noch daran fehlt, die wirtschaftspolitischen Ueberzeugungen der Gewerkschaften zur Geltung zu bringen und Einfluß auf eine Regelung dieser Fragen zu gewinnen.

Das Kapitel über den Enqueteauschuß kann nur über die Methoden der Untersuchung, noch nicht über ihre Ergebnisse berichten, denn der Abschluß der Arbeiten ist vorläufig noch nicht abzusehen. Wirtschaftspolitische Folgerungen können daher noch nicht gezogen werden.

Eine Betrachtung des Arbeitsmarktes im In- und Ausland leitet über zu dem sozialpolitischen Teil des Jahrbuches, in dem zunächst über die mannigfachen Fragen berichtet wird, die sich aus einer planmäßigen Arbeitsmarktpolitik ergeben. Die Regelung der Unterstützung der Erwerbslosen steht die Lösung einer Fülle von Einzel-

problemen voraus, über die immer wieder verhandelt werden mußte. Die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat und im Reichstag über die Arbeitslosenversicherung bis zur Verabschiedung des Gesetzes werden kurz skizziert, ebenso der Aufbau des neuen Zweiges der sozialen Selbstverwaltung, für den das neue Gesetz die Grundlage schafft.

In dem Abschnitt „Der Kampf um den Achtstundentag“ wird das Arbeitsschutzgesetz analysiert und ferner der Vorschlag der Gewerkschaften zur Regelung der Arbeitszeit erörtert, ihr eigener Gesetzentwurf, dessen einfache und klare Gesichtspunkte in dem Arbeitszeitnotgesetz der Regierung nicht berücksichtigt wurden, sondern einer gesetzestechnisch unzulänglichen und sachlich unklaren Lösung dieses Problems weichen mußten.

Was infolge der politischen Konstellation bei dem Arbeitszeitnotgesetzentwurf nicht erreicht werden konnte, muß bei den Verhandlungen über das Arbeitsschutzgesetz im Reichswirtschaftsrat und im Reichstag durchzusehen versucht werden. Der bisherige Entwurf läßt eine klare Festlegung des Achtstundentages vermissen. So bedenklich die zur Zeit geltende wie die in Aussicht genommene generelle Regelung dieser grundlegenden Frage ist, so ist doch immerhin im Frühjahr 1927 erreicht worden, daß auch die Metallhütten, die Glaswerke, die Glashütten und Glas-schleifereien dem Schutz des § 7 der Arbeitszeitverordnung unterstellt wurden.

Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend den endgültigen Reichswirtschaftsrat, sind soweit gediehen, daß er im Verlauf des Jahres 1928 in Wirksamkeit treten kann. Ungelöst dagegen ist noch die weitere gesetzliche Durchführung des § 165, die Umbildung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu paritätischen Wirtschaftskammern, für die sich der Bundesausschuß erneut im Februar 1927, als einer unerlässlichen Voraussetzung der Mitwirkung der Arbeitnehmer an der gesamten Entwicklung der produktiven Kräfte eingesetzt hat.

Auf einem andern wichtigen Gebiet hat dagegen das Jahr 1926 eine sehr bedeutungsvolle gesetzliche Neuordnung gebracht: das Arbeitsgerichtsgesetz. Dieses Gesetz schafft eine Grundlage, „auf der die Gewerkschaften in der Lage sind, alle Kräfte einzusetzen, um die Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten mit sozialem Geist zu erfüllen.“

Die sozialpolitische Berichterstattung wird abgerundet durch die Kapitel, die sich mit dem Arbeiterschutz im allgemeinen und dem Bauarbeiterchutz im besonderen, mit der Stellungnahme des Bundesvorstandes zu den organisatorischen Problemen der Arbeiterversicherung wie mit der Tätigkeit der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes befassen. Auch die Lehrlingsfragen (Berufsausbildungsgesetz) und die Jugendschutzforderungen werden eingehend gewürdigt.

Auf die regelmäßig wiederkehrenden, durch ihre reichhaltigen und zuverlässigen statistischen Unterlagen ausgezeichneten Kapitel über die Entwicklung der Tariflöhne, über die Arbeitskämpfe, über die Statistik der Verbände und der Ortsausschüsse braucht in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden.

Die Konzentrationsbestrebungen der Gewerkschaften sind im Jahre 1926 gefördert worden. Das Kapitel über die Reform der gewerkschaftlichen Verwaltung verdient daher besonders hervorgehoben zu werden.

In dem Abschnitt, der dem gewerkschaftlichen Bildungswesen gewidmet ist, findet sich eine wertvolle Statistik über die Zahl der Schüler, die von den Gewerkschaften zu den staatlichen Wirtschaftsschulen, der Akademie der Arbeit und der Heimvolkshochschule Tinz entsandt worden sind.

Zum erstenmal wird in diesem Jahrbuch auch über die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gewerkschaften, über die Bauhütten, über die „Volksfürsorge“ und die Arbeiterbank berichtet.

Den Abschluß des Jahrbuches bildet wie immer eine knappe Darstellung der bedeutsamen Vorgänge im Bereich der ausländischen Gewerkschaftsbewegung sowie der Entwicklung des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Vom Internationalen Gewerkschaftskongress.

In Nummer 35 des „Zimmerer“ haben wir vom Kongress berichtet. Die Arbeiten des Kongresses wurden, wie das immer auf derartigen Tagungen üblich ist, in einzelnen Kommissionen verteilt, die sich aus Vertretern der verschiedenen Länder zusammensetzten. Das Ergebnis dieser Arbeit ist in eine Reihe von Entschließungen zusammengefaßt, von denen wir nachstehend die wichtigsten wiedergeben:

Internationale Hilfe bei Lohnkämpfen.

1. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat internationale Hilfsaktionen nur dann einzuleiten, wenn gleichzeitig mehrere Berufs- und Industrieverbände eines Landes in so umfangreiche wirtschaftliche Kämpfe verwickelt sind, daß die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel im eigenen Lande oder von den internationalen Berufsorganisationen, denen die beteiligten Verbände angehören, nicht aufgebracht werden können. In Ausnahmefällen kann der Internationale Gewerkschaftsbund auch eine Hilfsaktion einleiten, wenn in einem Lande eine so große Anzahl Arbeiter eines einzelnen Berufes im Kampfe steht, daß die Mittel des eigenen Landes oder des Internationalen Berufsföderationsrats nicht ausreichen.

2. Eine internationale Hilfsaktion kann nur auf Antrag der Landeszentrale, der die zu unterstützenden Organisationen angehören, eingeleitet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Aktion unternommen werden soll, steht dem Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu. Der antragstellenden Landeszentrale ist die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag in der Vorstandssitzung mündlich zu begründen.

3. Den angeschlossenen Landeszentralen obliegt die Pflicht, der Aufforderung des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf Einleitung einer allgemeinen Hilfsaktion sofort zu entsprechen und mit aller Beschleunigung die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Aktion wirkungsvoll zu gestalten.

4. Alle Gelder werden dem Internationalen Gewerkschaftsbund überwiesen, der sie an die betreffende Landeszentrale weiterleitet. Nach Abschluß des Kampfes ist durch den Internationalen Gewerkschaftsbund den Landeszentralen und IGB. eine Abrechnung zu senden.

5. Die Einleitung einer internationalen Hilfsaktion kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Die zu unterstützenden Organisationen müssen Mitglieder einer dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentrale sein, falls nicht besondere politische Verhältnisse des Landes dies unmöglich machen.

b) Die Landeszentrale, der die zu unterstützenden Organisationen angehören, hat dem Internationalen Gewerkschaftsbund ein motiviertes Gesuch einzureichen. Die Motivierung soll enthalten: einen summarischen Bericht über Ursachen und bisherigen Verlauf des Konfliktes, ferner eine Übersicht über die Organisationsstärke und die finanzielle Leistungsfähigkeit der hilfe-suchenden Organisationen, sowie der Landeszentrale und der ihr angeschlossenen Organisationen. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat diese Auskünfte an die Landeszentralen weiterzugeben.

6. Die Landeszentrale verpflichtet sich, den Internationalen Gewerkschaftsbund durch regelmäßige Mitteilungen über den Verlauf der Kämpfe zu unterrichten und eine Abrechnung über die Kosten des Kampfes den Landeszentralen und IGB. zuzusenden. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat diese Informationen und die Abrechnung an die Landeszentralen weiterzugeben.

7. Den Internationalen Berufsföderationsrat ist es nicht gestattet, bei von ihnen eingeleiteten Sammlungen für im Kampfe stehende angeschlossene Organisationen über den Kreis ihrer Berufsgenossen hinauszugehen. Von einer eingeleiteten Sammlung ist dem Internationalen Gewerkschaftsbund Mitteilung zu machen.

8. Falls auf Aufforderung des Internationalen Gewerkschaftsbundes durch die Landeszentralen eine allgemeine Hilfsaktion eingeleitet wird, haben die Internationalen Berufsföderationsrat von einem vom IGB. zu bestimmenden Tage an ihre besonderen Sammlungen einzustellen.

9. Internationaler Streikbruch ist zu verhindern. Wer sich trotz Verwarnung seiner Organisation des Streikbruches schuldig macht, wird aus der Organisation ausgeschlossen.

10. In außergewöhnlichen Fällen kann die zuständige Landeszentrale den Internationalen Gewerkschaftsbund ersuchen, den Versand bestimmter Waren nach dem Lande, in dem der Kampf stattfindet, zu verhindern. Dabei ist nachzuweisen, daß im Lande selbst alle Anstrengungen gemacht werden, um die Einfuhr und den Transport der Waren unmöglich zu machen.

Vor der Verhängung dieser Sperre durch den Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes müssen die besonders in Frage kommenden Landeszentralen und Internationalen Berufsföderationsrat gehört werden, ferner ist festzustellen, in welcher Weise die im Kampfe stehenden Organisationen zu unterstützen sind.

Sobald ein Beschluß des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes vorliegt, haben die mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund zusammenarbeitenden Organisationen die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Handlungen auszuführen.

Internationaler Kampf für den Achtstundentag.

Der vierte ordentliche internationale Gewerkschaftskongress in Paris 1927 fordert die dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen erneut auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die die Aufrechterhaltung oder Wiedereroberung des Achtstundentages bezwecken. Alle Gewerkschaften müssen sich stets bewußt sein, daß der Kampf um die gesetzliche Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit um so erfolgreicher geführt werden kann, je mehr die Gewerkschaften auch bei ihren direkten Kämpfen mit den Unternehmern auf diesem Gebiete Verbesserungen erzielen.

Alle Organisationen sollen sich bei ihrer Tätigkeit auch bewußt sein, daß eine Verschlechterung in dem einen Berufe oder Lande unvermeidlich einen Rückschlag auf die andern Berufe oder Länder nach sich zieht.

Der Kongress fordert neuerdings von den Regierungen die sofortige Ratifizierung der Washingtoner Achtstundentagkonvention. Er wendet sich entschieden dagegen, daß Regierungen ohne Verbindung mit dem Internationalen Arbeitsamt Sonderabkommen treffen, die — wie die Londoner Vereinbarung vom März 1926 beweist — die Gefahr einer falschen Auslegung und damit einer Verschlechterung der Washingtoner Konvention in sich tragen.

Der Kongress macht darauf aufmerksam, daß die Washingtoner Konvention nur allgemein zu beachtende Minimalvorschriften enthält. Die Versuche in einzelnen Ländern, günstigere gesetzliche Vorschriften unter Berufung auf die Washingtoner Konvention zu beseitigen oder die Herbeiführung solcher zu verhindern, bedeuten eine Vergewaltigung der Konvention und müssen entschieden zurückgewiesen werden.

Der Kongress verurteilt es auf das schärfste, daß die Regierungen bei der Ratifikation der Washingtoner Konvention durch Gewährung zahlreicher Ausnahmen vom Achtstundentag den Wert dieser sozialen Reform sehr beeinträchtigen.

In Hinsicht auf die Bestrebung der Rationalisierung der technischen und organisatorischen Methoden der Produktion fordert der Kongress von den Regierungen die Beachtung der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz, Genf 1927, wonach „den Regierungen, den Institutionen, den Berufsorganisationen und der öffentlichen Meinung“ empfohlen wird,

„denjenigen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die geeignet sind, die beste, gesündeste und würdigste Verwendung der menschlichen Arbeitskraft festzustellen, also der Auswahl der beruflichen Orientierung und Ausbildung, der Verteilung der Arbeitszeit und der Ruhepausen, den Formen der Entlohnung, die den Arbeiter gerechterweise an der Erhöhung des Ertrages teilnehmen lassen, und allgemein den Arbeits- und Lebensbedingungen, die der Entwicklung und Behauptung seiner Persönlichkeit günstig sind.“

Diesen Beschlüssen werden die Regierungen nur dann gerecht, wenn sie in den Ratifikationsgesetzen beziehungsweise in den Arbeitszeit- oder Arbeitsschutzgesetzen die fä-

hliche achtstündige Arbeitszeit als Maximum als Arbeitszeit festsetzen, sowie darüber hinaus eine kürzere Arbeitszeit anstreben, und zwar sofort und in erster Linie für die Berufe, die von Natur aus oder infolge der Arbeitsweise gesundheitlich stark leiden.

Der Kongress gibt der Meinung Ausdruck, daß nun keine stichhaltigen Gründe mehr gegen eine allgemeine Ratifizierung der Konvention vorliegen. Er beauftragt daher den Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Vorkehrungen für eine gleichzeitige Intervention bei den in Frage kommenden Ländern zugunsten der Ratifizierung der Konvention zu treffen. Der Kongress verlangt auch von den Gewerkschaften aller Länder, wo die Ratifizierung noch nicht erfolgt ist, daß sie zur Erreichung dieses Zieles ständig auf ihre Regierungen einwirken.

Die Gewerkschaften werden den Achtstundentag nur halten oder erobern können, wenn die Arbeiter selbst den Willen zu seiner Durchführung haben. Die Arbeiter müssen sich insbesondere mit allen geeigneten Mitteln gegen Versuche wenden, die darauf hinauslaufen, ihnen die bereits gesetzlich gewährleisteten Rechte wieder zu nehmen.

Die beste Stütze und Hilfe im Kampfe um den Achtstundentag und damit um größere Freiheit und erhöhten Anteil an der Kultur für den Arbeiter wird immer seine Organisation sein. Deshalb ruft der Kongress die Arbeiter der ganzen Welt auf, an der Erstarkung ihrer Organisationen ständig zu arbeiten, um damit am besten den Achtstundentag als Maximalarbeitszeit sichern und alle Angriffe der Regierungen und Unternehmer brechen zu können.

Der Kongress bestätigt die Wiener Resolution betreffs den Achtstundentag.

Der Kongress beauftragt den Vorstand des IGB., sich mit den Landeszentralen in Verbindung zu setzen, um zu bewirken, daß mit Beginn des Jahres 1928 alle zwei Jahre eine Untersuchung über die wöchentliche Arbeitszeit durchgeführt und darüber eine Statistik angelegt wird.

Die angeschlossenen Landeszentralen sollen im Einvernehmen mit dem Vorstand des IGB. ein Propaganda- und Aktionsprogramm aufstellen, das sich gegen jedwede Reaktion auf dem Gebiete des Achtstundentages richtet und sich für die Eroberung der maximalen 48stündigen Arbeitszeit in allen Gewerben einsetzt, die Landwirtschaft und die kontinuierlichen Betriebe einbegreifen.

Der Kongress beauftragt den Vorstand ferner, in Ausführung des obengenannten Programms mit den angeschlossenen Landeszentralen und eventuell den Berufsföderationsrat über die Beschaffung beziehungsweise Anwendung der nötigen Mittel seitens der Landeszentralen, der angeschlossenen Verbände, der Berufsföderationsrat oder des IGB. zu beraten.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter ist in hohem Maße abhängig von der Größe und Kampffähigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen, vor allem aber von dem Stande und von der allgemeinen Entwicklung der Weltwirtschaft.

Das kapitalistische Wirtschaftssystem und der wirtschaftliche Nationalismus haben bislang in irreverer, selbstschädlicher Weise den wirtschaftlichen Wiederaufbau auf rein nationalistischer Grundlage betrieben. Dieses Bemühen hat in allen Ländern — nur mit graduellen Unterschieden — zu verhängnisvollen Wirtschaftszuständen geführt. In fast allen Ländern sind die Produktionsapparate erweitert worden, ohne daß für die Aufnahmefähigkeit der Produkte durch Erweiterung der Märkte gesorgt worden wäre oder gesorgt würde. Die Aufrechterhaltung der so erweiterten Produktionsapparate der Länder sollte durch eine schütz-zöllnerische Handelspolitik gesichert werden. Aber die schütz-zöllnerische Handelspolitik fast aller Länder führte zum Wirtschafts- und Handelskrieg aller gegen alle.

Dieser gefährliche Entwicklungsprozeß wurde noch wirkungsvoller gemacht infolge der in der Durchführung begriffenen Rationalisierung, ferner durch die praktische Anwendung der wissenschaftlichen Betriebslehre, durch den ganzen technischen Fortschritt und besonders auch infolge einer wesentlich gesteigerten Leistung der menschlichen Arbeitskraft.

Außerdem stellen die Gesamtheit der nationalen Schulden, der Gesamtbetrag des Kapitals, für das Zinsen bezahlt wird, überwältigend hohe Summen dar, die von der Wirtschaft getragen werden müssen.

Die nationalen und internationalen Finanzleute, die profitgierigen Spekulanten und die Banken, spielen dabei eine Rolle, die, wie der Wucher bei Kredit und Wechselgeschäften, mit jedem Tag drückender und lähmender in der Wirtschaft wirkt.

Die Folgen einer so gestarteten wirtschaftlichen Weltlage äußerten sich in Abwärtstendenzen auf den inneren und auswärtigen Märkten, in hohen Warenpreisen, in der Entwicklung der nationalen und internationalen Kartelle, kurz, in dem Bestreben des kapitalistischen Wirtschaftssystems, die Gestaltung der Warenpreise und die Verteilung der Produktionsquoten nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

So entstand jener für die gesamte Weltwirtschaft und Arbeiterklasse unheilvolle Kontrast zwischen der Kaufkraft der großen Verbraucher Massen und den künstlich gesteigerten Preisen der Güter für den Unterhalt des Lebens. — Scheinbare Überproduktion, in Wirklichkeit Unterkonsum, ferner ungenügender Umsatz auf allen Märkten, hohe und immer höhere Schutzzölle, die den einzelnen nationalen Wirtschaftsbereichen, Drofflung der Produktion und Wirtschaftskrise — das sind die charakteristischen Züge der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Situation.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter in dieser Situation, so verschieden sie auch in den einzelnen Ländern ist, ist im allgemeinen doch eine Notlage von ungewöhnlicher Größe, und daher eine wirtschaftliche und politische Gefahr.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter wird grell beleuchtet, besonders in den Ländern Europas, durch jene 10 Millionen erwerbsloser Menschen, die arbeiten wollen, aber nicht arbeiten dürfen, die der Gütererzeugung gänzlich, dem Güterverbrauch zum großen Teil entzogen sind.

Der vierte ordentliche internationale Gewerkschaftskongress in Paris erachtet die Zurückführung dieser zehn Millionen Erwerbsloser in regelmäßige Arbeit als eine der dringlichsten und wichtigsten Gegenwartsaufgaben der allge-

meinen Wirtschaftspolitik. Die Lösung dieser Aufgabe ist jedoch nur dann schnell und dauernd zu erreichen, wenn die Gewerkschaften auf allen Gebieten der nationalen und internationalen Wirtschaftsfragen tatkräftig mitwirken.

Im einzelnen ergeben sich für die nächste Zeit folgende konkreten wirtschaftlichen Fragen, denen die Landeszentralen ihre Aufmerksamkeit und Mitwirkung zuwenden sollen:

1. Förderung des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs. Die Landeszentralen sollen sich die Förderung des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs angelegen sein lassen durch Bekämpfung der schützöllnerischen Handelspolitik und aller sonstigen Maßnahmen, die auf wirtschafts- und handelspolitische Feindschaft hinauslaufen; Unterstützung der Arbeiten des Völkerbundes und der Durchführung der Beschlüsse der Genfer Weltwirtschaftskonferenz, soweit sie das gleiche wirtschaftliche und handelspolitische Ziel verfolgen.

2. Die Rationalisierung. Die Rationalisierung ist nur unter der Bedingung zu bejahen, daß bei ihrer Durchführung jeweils Vertreter der Arbeiter des Betriebes oder der zuständigen Gewerkschaften mitwirken und daß der Rationalisierung unmittelbar, Zug um Zug, die Erhöhung des Reallohnes der großen Verbrauchermassen und dadurch die Erweiterung des Marktes folgen soll. Die Rationalisierung als lediglich technische Maßnahme oder als reine Organisationsform des Arbeitsprozesses ohne die volkswirtschaftliche Auswirkung der Erhöhung des Reallohnes und der Erweiterung des Marktes begünstigt die Erwerbslosigkeit und wird, statt zur Quelle wirtschaftlicher Wohlfahrt, zu einem sozialen Uebelstand.

3. Nationale und internationale Kartelle. Die nationalen und internationalen Kartelle, ihre Vielgestaltigkeit und vielartige Wirksamkeit müssen mehr als bisher von den Gewerkschaften beobachtet und kontrolliert werden. Besonders ihre Wirksamkeit, ohne Rücksicht auf die großen Verbrauchermassen, die Warenpreise hochzuhalten und zu steigern, ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln stark zu bekämpfen. Ziel dieses Kampfes muß sein in allen Ländern die Schaffung von Kartellkontrollämtern, öffentlichen Kartellregistern und einer Kartellgerichtsbarkeit, wobei überall Gewerkschaftsvertreter in paritätischer Weise mitwirken sollen. Ziel dieses Kampfes sollte weiter sein die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern in den Aufsichtsräten und Geschäftsführungen der großen monopolartigen Unternehmungsgeschäften.

4. Der innere Markt und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Der innere Markt jedes Landes ist das Hauptproblem der Wirtschaft. Steigerung des Exportes und Freiheit der Ein- und Auswanderung sind zwar wichtige Erfordernisse für die Entwicklung der Weltwirtschaft und für das wirtschaftliche Wohl der Arbeiterklasse, deren Lösung die Gewerkschaftsarbeit gewidmet sein muß, aber durch sie allein können die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht endgültig gelöst werden. Sie sind nur Hilfsmittel zu ihrer Lösung. Die Lösung selbst kann in erster Linie nur auf den inneren Märkten gesucht und gefunden werden. Durch Steigerung der Kaufkraft der breiten Volks- und Verbrauchermassen, sei es im Wege der Preislenkung oder Lohnerhöhung — besser auf beiden Wegen müssen die Voraussetzungen für den Verbrauch der im rationalisierten Arbeits- und Wirtschaftsprozess erzeugten Massengüter durch die gewerkschaftlichen Arbeiten und Kämpfe geschaffen werden.

Der Kongress ersucht den Vorstand des IOB, diese Fragen den angeschlossenen Ländern zu unterbreiten und sich alsdann in einer späteren Sitzung des Ausschusses damit zu beschäftigen, zu dem Zwecke, daß Förderungs- und Aktionsprogramm endgültig aufzustellen und die Tätigkeitsmethoden festzulegen, die geeignet sind, die Verwirklichung des gesteckten Zieles herbeizuführen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Bestellungen auf den Schiftapparat.

Die bei der Zentrale eingegangenen Bestellungen auf den Schiftapparat können vor Mitte Oktober nicht ausgeführt werden, da ihre Fertigstellung sich verzögert. Die Besteller wollen hiervon Kenntnis nehmen, damit Anfragen unterbleiben.

Wir machen weiter darauf aufmerksam, daß bei Bestellungen der Betrag mit einzuschicken ist, da Nachsendungen unnötige Schwierigkeiten bereiten und deswegen nicht angängig ist.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen den § 22 Absatz 3 der Satzungen wurde in Eifenach Karl Vinz (Mitgl.-Nr. 442 192) aus dem Verband ausgeschlossen.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauborstände.

Ein Jugendtreffen in Magdeburg.

Nachdem die Gaukonferenz der Anregung der Galleitung, in diesem Jahre einen Gaujugendtag zu veranstalten, lebhaft zugestimmt hatte, beschloß der Gauvorstand, in Verbindung mit dem Zahlstellenvorstand Magdeburg, am 24. Juli 1927 in Bremer's Konzerthaus in Magdeburg den Gaujugendtag zu veranstalten. Die Meldungen der Teilnehmer aus den einzelnen Zahlstellen gingen sehr spärlich ein, so daß man allgemein annahm, der Jugendtag würde in den Reihen unserer ländlichen Zahlstellen nicht den nötigen Anklang finden. Die größten Pessimisten sind durch den Verlauf des Gaujugendtreffens eines andern belehrt worden. Der Saal im Konzerthaus war bis auf den letzten Platz gefüllt. Ungefähr 200 Jungkameraden aus allen Zahlstellen im Gau waren dem Aufgebot, wozu sich noch eine große Anzahl älterer Kameraden aus verschiedenen Zahlstellen gesellten. Überall sah man freudige Gesichter, vornehmlich bei den Jungkameraden, die mit sichtbarem Interesse die einzelnen Veranstaltungen verfolgten. Kamerad Schmidt vom Gauvorstand hielt die Begrüßungs-

ansprache, wobei er die Entwicklung der Zimmererbewegung im allgemeinen und der Gewerkschaftsbewegung im besonderen und im Gau 8 schilderte. Er sprach den Wunsch aus, daß alle Jungkameraden das Gehörte beherzigen und hinaustragen mögen in ihre Heimatsorte und dort im Interesse unseres Verbandes weiterverbreiten mögen. Nachdem ein Jugendgenosse von der Sozialistischen Arbeiterjugend in wunderbarer Weise den Prolog „Das Leben“ von Max Bartel zum Vortrag gebracht hatte, ergriff Kamerad Fischer, Hamburg, das Wort zur eigentlichen Festrede. Er begrüßte die Jungkameraden im Auftrage des Zentralvorstandes und betonte, daß unser Verband prozentual die stärkste Jugendabteilung besitzt im Vergleich zu den anderen freigewerkschaftlichen Organisationen. Durch Verbandsratsbeschlüsse ist festgelegt worden, mit aller Energie dafür Sorge zu tragen, daß auch für die Lehrlinge im kommenden Reichsarbeitsvertrag die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit geregelt werden. In dieser Richtung habe der Zentralverband gearbeitet. Der Erfolg sei nicht ausgeblieben, indem der § 6 des Reichsarbeitsvertrages die Lohn- und Arbeitsverhältnisse regelt. Es werden weder Mühe noch Kosten gescheut, um die Jungkameraden für den Gedanken unseres Verbandes zu gewinnen und sie zu schulen, damit sie später als würdige Vertreter das Erbe der Väter übernehmen können. Die Ausführungen des Kameraden Fischer wurden beifällig aufgenommen. Großer Beifall wurde dem Arbeiterturnverein „Fichte“ zuteil für die Aufführungen von rhythmischen Übungen und Volkstänzen. Den musikalischen Teil bestritt die Kapelle der Sozialistischen Arbeiterjugend mit Erfolg. Der Höhepunkt der Veranstaltung war die Wimpelweihe der Jungkameraden der Zahlstelle Magdeburg. Nach den Klängen der Violine, „Wacht auf, Verdamme dieser Erde“, hielt Kamerad Kahmann, Jugendleiter der Zahlstelle Magdeburg, die Weiherede, die dahin ausklang, daß alle Jungkameraden unter dem Zeichen dieses Banners als tüchtige Verbandskameraden den Gedanken unseres Zentralverbandes stets hochhalten mögen. Nach dem gemeinsamen Liede „Wann wir schreiten Seid an Seid“ wurde die Vormittagsveranstaltung geschlossen, um bei gemeinschaftlicher Tafel die Magenfrage zu erledigen. Um 2 Uhr wurde zu einem Umzug angetreten, dem sich auch die fremdgeliebten Zimmerer Magdeburgs mit ihrer Fahne anschlossen. Unter den Klängen der Turnerkapelle des Turnvereins „Fichte“ ging es durch die Straßen der Stadt nach der Theateraufführung. Hier löste sich der Zug in Gruppen auf, um die Ausstellung zu besichtigen. Erst spät abends fuhren unsere Jungkameraden in dem Bewußtsein, schöne und lehrreiche Stunden in Magdeburg verlebt zu haben, in ihre Heimatsorte zurück.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Themar.

Gesperrt sind die Geschäfte L. Kehr, Ober-Ramstadt; Fr. Krug, Nieder-Mobau (Zahlstelle Darmstadt); Frevert in Garfen (Zahlstelle Celle).

Endgültige Erledigung des Kampfes in Braunlage.

Durch einen Streik war es möglich (siehe auch „Zimmerer“ Nummer 34 und 35), den Stundenlohn von 85 auf 100 $\frac{1}{2}$ und vom 1. April 1928 an um weitere 2 $\frac{1}{2}$ auf den Tariflohn zu erhöhen. Außerdem haben die Unternehmer den Reichsarbeitsvertrag und den Bezirksarbeitsvertrag für Braunschweig anerkannt. Nur bei dem Unternehmer Kampfenkel wurde weitergestreikt, und auch dieser hat sich jetzt bequemt, schriftlich die Bedingungen anzuerkennen. Der Kampf ist also mit vollem Erfolg für die Organisation erledigt und hat weiter die Wirkung gehabt, daß alle unorganisierten oder in anderen Verbänden organisierten Zimmerer sich jetzt dem Zentralverband der Zimmerer anschließen.

Differenzen im Vertragsgebiet Braunschweig. Bei dem Abschluß des Bezirksvertrages für den Freistaat Braunschweig sind eine Reihe strittiger Fragen verblieben, die durch örtliche Vereinbarungen geregelt werden sollten. Es kommen hierbei Säurearbeiten, Ueberlandarbeiten, Wegelöhner und Auslösung in Frage. In einigen Orten ist es möglich gewesen, hierüber örtliche Vereinbarungen zu treffen. In Helmstedt, Königslutter, Blankenburg und Braunlage war es nicht möglich, zu einer Verständigung zu kommen, weil die Unternehmer alles versuchten, um Verhandlungen aus dem Wege zu gehen. Aus diesem Grunde hat das Tarifamt beschloffen, diese Orte aufzufordern, innerhalb 14 Tagen zu verhandeln. Wenn das nicht geschieht, wird das Tarifamt endgültig entscheiden.

Vereinbarung für die Saale-Sperrre. In der Nähe der Zahlstellen Schleiz und Lobenstein wird eine Saale-Sperrre errichtet. Diese Arbeiten sind auf 5 bis 6 Jahre verteilt. Für die Arbeiten an der Saale-Sperrre und an dem Bahnbau Schleiz-Ebersdorf ist vom 26. August an ein Stundenlohn von 90 $\frac{1}{2}$ vereinbart. Außerdem ist festgelegt, daß die Bestimmungen des Bezirksarbeitsvertrages für Osterland auch für diese Arbeiten Gültigkeit besitzen.

Streik in Themar. Die Unternehmer gehören dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nicht an. Alle Versuche der Organisationsleitung, mit den Unternehmern in Verhandlungen zu kommen, um tarifliche Zustände herbeizuführen, waren ergebnislos. Jetzt wird seit dem 23. August 1927 gestreikt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Barth. Zum 14. August war eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen worden, in der der Gauleiter, Kamerad Schröder, Steffin, anwesend war. Er sprach über den Reichs- und Bezirksarbeitsvertrag und erläuterte die einzelnen Paragraphen. Der Vertrag sei unter sehr schwierigen Verhältnissen zustande gekommen; die Kameraden mußten daher keine Bestimmungen ausnützen und dafür sorgen, daß mit der Zeit noch bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen würden. Verschiedene Fragen, betreffs Lehrlingsentlohnung und Ferien, wurden vom Kameraden Schröder zufriedenstellend beantwortet. Allgemein kam der Wunsch zum Ausdruck, der Gauleiter

möge des öfters anwesend sein, damit das Interesse der Kameraden für die Gewerkschaftsbewegung mehr gesteigert werde. Um mehr Agitation zu betreiben, soll, wie der Vorsitzende mitteilte, eine Versammlung in Fuhlendorf abgehalten werden. Die Kameraden möchten möglichst zahlreich erscheinen. Gerügt wurde, daß bei der Magdeburger Betonfirma, die hier selbst Arbeiten auf der Zuckerfabrik ausführt, 10 Stunden und länger gearbeitet werde. Da dort meist junge, auswärtige Kameraden beschäftigt sind, werden sie eines bessern belehrt werden müssen. Für die organisierten Zimmerer der Zahlstelle Barth gibt es keine andere als die achtfündige Arbeitszeit.

Kassel. Am 7. August fand im Gewerkschaftshaus eine Zahlstellenskonferenz für das nördliche Wirtschaftsgebiet statt. Kamerad Siebert begrüßte die Delegierten und brachte zum Ausdruck, daß die heutige Konferenz die Grundlage gemeinschaftlicher Arbeit der Zahlstellen im nördlichen Gebiet unseres Gaues schaffen soll. Im ersten Punkt des Tagesordnung erstattete der Gauleiter Kamerad Maul Bericht über die Agitation im Gau und betonte, daß die Agitation, die in allen Zahlstellen einsetzt, bereits gute Fortschritte gemacht habe, und daß auch der Gau 15 seine Kraft angepannt habe, um unsere Organisation zu stärken und zu festigen. Der Redner ging auf die Frage des Reichsarbeitsvertrages ein und bedauerte die Zersplitterung der Arbeitgeberverbände in Hessen. Es sei bis heute nicht möglich gewesen, einen einheitlichen Bezirksarbeitsvertrag zu schaffen. Jeder Kamerad müsse bestrebt sein, die Vorteile des Reichsarbeitsvertrages zu beanspruchen. Den Vertrag müsse jeder Zimmerer genau kennen. Wenn uns der Vertrag nicht befriedigt, so haben alle mitzuarbeiten, daß kommende Verträge verbessert werden. Kamerad Siebert ging eingehend auf die Lohnbewegung der Zahlstelle Kassel ein. Wenn wir heute sagen können, daß der Lohn bis zum Kreis Mellungen, im Landkreis Kassel und zum Teil im Kreis Hofgeismar 1,01 M beträgt, also 7 $\frac{1}{2}$ die Stunde weniger als in Kassel, so haben wir Fortschritte zu verzeichnen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Auch die 3. Lohngruppe ist geregelt und auch dort stehen die Löhne nicht nur zu Papier, sondern jeder Zimmerer habe Freitags seinen Lohn in der Tasche. Darin liegt die Kraft und die Gesundheit der Zahlstelle. Schwierigkeiten finden wir in den Grenzgebieten der einzelnen Zahlstellen. Bei den nächsten Verhandlungen haben wir darauf hinzuwirken, daß diese Lohn Differenzen ausgeglichen werden. Das Gebiet Hessisch-Lichtenau, das zur 2. Lohngruppe gehört, konnte nicht gehalten werden, da in den Gebieten Großalmerode und Eschwege weit niedrigere Löhne als in Lichtenau gezahlt werden. Deshalb mußten wir dort die Löhne der 3. Lohngruppe anerkennen. Der Lohn von 93 $\frac{1}{2}$ weist immer noch eine Spanne von 6 $\frac{1}{2}$ die Stunde auf. Kamerad Siebert verlangt unter allen Umständen, daß die Zahlstellen die vereinbarten Löhne auch halten. Zugleich ersuchte der Vorsitzende die Kameraden der Zahlstelle Sand, der Verschmelzungsfrage näher zu treten, da doch fast 80 % der Kameraden in Kassel arbeiten. Es wurde noch berichtet über die Streiks in Edersee und Gudensberg. Die Agitation in allen Grenzgebieten müsse planmäßig durchgeführt werden, damit der nördliche Teil des Gaues mit an erster Stelle stehe. Genosse Braunesreuter erstattete Bericht über die Tätigkeit des Ortsausschusses und verlangt, daß die Zahlstellen verpflichtet werden, Kartellbeiträge zu leisten. Genau wie es dem Zahlstellenvorstand in Kassel geht, daß die Arbeiten gemeinschaftlich getragen werden, müßte es im Kartell auch sein. Die Diskussion war recht lebhaft und es wurde zum Ausdruck gebracht, daß alles eingeleitet werden muß, um die Bewegung zu fördern. Kamerad Friedrich berichtete über die Kassengeschäfte des letzten Halbjahres und es wurde dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt.

Baugewerbliches.

Die Bautätigkeit im Juni 1927. Wie im Juni 1926 ist auch im Juni des laufenden Jahres die Zahl der Bauvollendungen gegenüber dem Mai erheblich gestiegen; es wurden in den Städten mit über 50 000 Einwohnern 1885 Wohngebäude gegen 1811 im Vormonat, 7528 Wohnungen gegen 6405 und 417 sonstige Gebäude gegen 366 fertiggestellt. Die Bewegungen, die die Monatszahlen der erstellten Wohnungen aufweisen, sind damit bisher ebenso wie im Vorjahr verlaufen. Im Januar und Februar ein Rückgang, im März der erste Höhepunkt (1927 mit 7672, 1926 mit 5275 Wohnungen), im April und Mai wieder eine Abnahme, im Juni ein neues Ansteigen (auf 7528 beziehungsweise 6589 Wohnungen). Während jedoch im Vorjahr die Juni zahlen bedeutend höher waren als das Märzergebnis — bei dem es sich um im vorhergegangenen Jahr begonnene Bauten handelte — blieb in diesem Jahr das Juniergebnis hinter dem des März zurück und die Steigerung von 1927 gegenüber 1926 hat sich von 45 % im März auf 14 % im Juni vermindert. Die Zahl der fertiggestellten, nicht Wohnzwecken dienenden Gebäude erreichte auch im Juni nicht das Ergebnis des gleichen Monats 1926. Der Rückgang betrug 79 Gebäude (16 %). Die Angaben über die im Juni erteilten Baugenehmigungen gewährn günstige Ausblicke für die zukünftige Entwicklung der Wohnungsbautätigkeit, selbst wenn man annimmt, daß ein erheblicher Teil der geplanten Bauten nicht zur Ausführung kommt. Es sind in den Groß- und Mittelstädten zusammen 3350 Wohngebäude und 12 808 Wohnungen zum Bau genehmigt worden gegen 3234 beziehungsweise 9044 im Mai und gegen 2313 beziehungsweise 6006 im Juni 1926. Das Ergebnis des entsprechenden Monats im Vorjahr wurde also bei den Wohngebäuden um 44,8 %, bei den Wohnungen um 113,3 % übertroffen. Die Zahl der Baugenehmigungen für sonstige Gebäude ist nach dem Anstieg im Vormonat wieder zurückgegangen, und zwar von 1120 Gebäuden auf 1015. Das Ergebnis des entsprechenden Monats im Vorjahr wurde jedoch immer noch übertroffen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die amerikanischen Großkapitalisten haben ihren Blutrausch gestillt. Die beiden Italiener Sacco und Vanzetti haben ausgelebt. Aus allen Kreisen der ganzen Welt hat man die amerikanischen Instanzen mit Telegrammen, Ent-

schließungen, Empfehlungen und Warnungen bearbeitet. Die internationalen Telegraphenfränge sind wohl selten für das persönliche Wohl einiger Menschen so in Anspruch genommen worden, wie um die beiden sieben Jahre lang gemarterten italienischen Proletariat. Man hat diese Leute in den letzten Wochen bestialisch gemartert, man hat sich an ihrer Todesangst geweidet, man hat die Proteste aus aller Welt mit zynischer Gebärde in den Wind geschlagen. Was man auch unternahm, trotz allem und allem mußten die beiden armen Leute den elektrischen Stuhl besteigen. Das letzte Wort hatte der Gouverneur Fuller. Dieser, von Hause aus ein Großkapitalist, hat sich sogar durch Frau Sacco und die Schwester Vanzetti, die wenige Stunden vor dem Tode bei ihm waren, nicht umstimmen lassen, sondern er ließ die Hinrichtung kaltblütig vollziehen. Die beiden Italiener, die ihr vom Menschen überföhrenes Heimatland verlassen, um in einer neuen Welt Arbeit und Verdienst zu suchen, hatten sich gegen die kapitalistische Ausbeutungswirtschaft aufgelehnt. In der harten Schule des Lebens waren sie zu Sozialisten geworden. Sie haben ihre Ueberzeugung niemals verleugnet und deshalb mußten sie den elektrischen Stuhl besteigen. Die Briefe, die namentlich Sacco aus dem Gefängnis an seine Angehörigen geschrieben hat, sind herzerreißend und doch zeugen sie von einem so edlen Charakter, daß man hinter einem solchen Menschen niemals einen Verbrecher vermuten kann. Der jetzt tote Revolutionär schrieb einige Stunden vor seinem Tode einen Brief an seinen dreizehnjährigen Sohn, worin es u. a. hieß: „Weine nicht, sei stark! Tröste deine Mutter. Vergiß nie, den Schwachen zu helfen, die um Hilfe rufen. Hilf den Verfolgten, sie sind deine besten Freunde, sie sind Kameraden, die für deinen Vater fochten und fielen für die Herrschaft, die Lebensfreude und die Freiheit aller armen Arbeiter. Wir haben viel gelitten in unserem langen Kälvariengang. Wir legen heute wie gestern und immer für unsere Freiheit Protest ein. Es ist ein Kampf zwischen Reich und Arm, Sicherheit und Freiheit, den du später verstehen wirst. Ich schreibe aus dem „Todeshaus“, das man zerstören sollte mit Hämmern des Fortschritts und an dessen Stelle eine Werkstätte oder eine Schule für Waisen errichtet werden müßte...“ Diese grausige Bluttat wäre nie zur Tatsache geworden, wenn Sacco und Vanzetti nicht Sozialisten gewesen wären. Trotz aller technischen Fortschritte ist Amerika eines der reaktionärsten Länder. Die Klassengegensätze spizen sich drüben immer mehr zu. Die amerikanischen Gewerkschaften werden den Kampf um ihre Existenz erst noch zu bestehen haben. Wir wünschen, daß die amerikanischen Arbeiter mit aller Kraft ihre Rechte zu erkämpfen in der Lage sind. Sacco und Vanzetti haben ausgelebt. Leider waren es Arbeiter, die den elektrischen Strom erzeugten, der die Glieder dieser beiden durchfuhr. Möge diese Bluttat des amerikanischen Großkapitals ihre Rächer finden. Der Todesstrom von Charlestown muß zum Funken werden, der in der ganzen Welt die Hand- und Kopparbeiter aufruft, dem grausamen Regiment des Kapitalismus ein Ende zu bereiten.

Landarbeitermißhandlung ohne Ende. Der Verbandsvorstand des Deutschen Landarbeiter-Verbandes kann den ungeheuren Wust von Material über die menschenunwürdige Behandlung von Landarbeitern durch eine weitere Schilderung bereichern. Die Schilderung besagt: Der auf dem Gut „Alt-L.“, Kreis Lebus, beschäftigte Schnitter L. wollte eine Maschine überholen, konnte es aber nicht tun, weil der Inspektor das Handwerkszeug eingeschlossen und das Gut verlassen hatte. Nachdem sich der Inspektor wieder einfand, machte ihn der Schnitter darauf aufmerksam, daß ohne Handwerkszeug eine Erledigung der ihm übertragenen Arbeit nicht möglich ist. Er betonte dabei, daß man ihm gegenüber nur nicht so mißtrauisch sein sollte. Die Antwort des Inspektors war: „Sie sind verrückt.“ Der Schnitter antwortete: „Wenn Sie das noch einmal zu mir sagen, dann mache ich das mit Ihnen so,“ faßte den Inspektor dann an der Jacke und schüttelte ihn. Das Schütteln war keineswegs grob. Der Arbeiter wollte mit seiner Handlung lediglich demonstrieren, wie er es im Ernstfall machen würde. Der Inspektor sprach die fristlose Entlassung aus. Am Nachmittag kam er zu L. und forderte ihn auf, sofort weiterzuarbeiten. L. lehnte ab und verlangte in höflicher Weise die Papiere und den Lohn. Daraufhin wurde er aufgefordert, auf den Gutshof zu kommen. Er leistete der Aufforderung Folge. Auf dem Gutshof angekommen, rief ihn der Inspektor aus seinem von innen verschlossenen Zimmer zu: „Sie kriegen nichts. Machen Sie, daß Sie wegkommen.“ Der Arbeiter ging an das Zimmerfenster heran und antwortete: „Wenn Sie mir meine Papiere und meinen Lohn nicht geben, werde ich Sie verklagen.“ Sie werden dann sehen, was Sie von Ihrer Einstellung haben.“ Hierauf zog der Inspektor einen Revolver und schoss dem Arbeiter ins Gesicht. Die Kugel ging durch die Oberlippe, glitt an den Zähnen ab, durchschlug den rechten Unterkiefer und blieb in der rechten Armusschulter stecken. Angesichts solcher Vorgänge kann man dem Deutschen Landarbeiter-Verband nur zustimmen, wenn er von einer Wiederkehr vorrevolutionärer Verhältnisse spricht. Wir sind heute wieder so weit, daß sich die Landarbeiter dann, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, mißhandelt zu werden, jede Beleidigung und Bedrohung seitens der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Gehilfen widerspruchslos gefallen lassen müssen. Wundert man sich dabei nur über die Behörden. Sie tun so, als wenn sie mit Blindheit geschlagen sind und der Schutz der arbeitenden Menschen auf dem Lande nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Nicht einmal dazu finden sie den Mut, einer Broschüre des Pommerschen Landbundes zu widersprechen, in der die deutschen Wanderarbeiter und Schnitter als unzufriedene und für die Landwirtschaft unbrauchbare Menschen bezeichnet werden. Man möge so weiterverfahren, soll uns aber nachher nicht kommen und über Handgreiflichkeiten der Landarbeiter gegen ihre Vorgesetzten klagen.

Erfolge gewerkschaftlicher Arbeit. Der Afa-Bund veröffentlicht zur Zeit eine Statistik über die Lohn- und Gehaltsbewegung im Jahre 1925. 87 % aller Bewegungen um höheres Gehalt, längeren Urlaub, kürzere Arbeitszeit, waren in diesem Jahre erfolgreich. Für jeden Angestellten konnte eine Gehaltserhöhung von 23,50 M pro Monat erungen werden. Oder insgesamt die Summe von 12 596 000

Mark. Mithin haben die Angestellten 151 Millionen Mark mehr Gehalt auf das Jahr umgerechnet für ihre Mitglieder herausgeholt. Hieran ist zu ersehen, in welcher Weise sich die Gewerkschaftsbeiträge rentieren. 61 % aller Tarifbewegungen der Angestelltenverbände wurden durch freie Vereinbarungen beendet. Aus dieser Statistik spricht der Wirkungsgrad einer systematischen Gewerkschaftsarbeit. Von den 1 1/2 Millionen Angestellten, die an der Bewegung beteiligt waren, waren etwa die Hälfte organisiert. Die andere Hälfte bestand aus Freibeutern, die nicht säen und doch ernten wollen.

Eine Statistik des Grauens. Eine erschreckende Tatsache für die sozialen Nöte unserer Zeit findet in einer Statistik der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Breslau über die Todesursachen der verstorbenen Mitglieder und Familienangehörigen ihren Ausdruck. Von insgesamt 1419 verstorbenen Mitgliedern und Familienangehörigen sind nicht weniger als 55 Todesfälle durch Selbstmord zu verzeichnen. Bei insgesamt 921 verstorbenen Mitgliedern der Kasse ohne Familienangehörige ergibt sich eine Todeszahl durch Selbstmord von 49, das sind 5,32 %. Wirklich ein erschreckendes Bild! Unter den 49 durch Selbstmord geendeten Mitgliedern waren nicht weniger als 13 Fälle im jugendlichen Alter von 17 bis 21 Jahren, 13 im Alter von 22 bis 30 Jahren, so daß mehr als die Hälfte aller Selbstmorde auf Personen bis zum 30. Lebensjahre entfällt. Zweifellos werden hierbei die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, lange Arbeitslosigkeit usw. eine erhebliche Rolle gespielt haben. Wirklich ein trostloses Zeichen für die sozialen Verhältnisse unserer Zeit! Diesem Elendsbild brauchen weitere Worte nicht hinzugefügt werden.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Unständig Beschäftigte in der Unfallversicherung. Nach § 558 RVO. haben die Berufsgenossenschaften bei Unfallverletzungen zu gewähren: 1. Krankenbehandlung, 2. Berufsfürsorge, 3. eine Rente oder Krankengeld (Zagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Nach § 559 RVO. wird aber eine „Rente“ nicht gewährt, wenn die zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert. Letzteres traf bei einem „unständig“ Beschäftigten zu, der infolge eines Betriebsunfalles mehrere Wochen, aber nicht über 13 Wochen hinaus, erwerbsunfähig wurde. Er beanpruchte von der Berufsgenossenschaft für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld, da er sich nicht selbst gegen Krankheit versichert hatte. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch ab, das Oberversicherungsamt hielt aber den Anspruch auf Grund der §§ 558 und 559 für berechtigt, verwies jedoch die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt.

Das Reichsversicherungsamt wies den Anspruch des Verletzten auf Krankengeld ab. Ueber die Rechtsaufassung des Oberversicherungsamts heißt es in der Begründung des Urteils:

„Sie scheitert schon daran, daß die Gewährung von Krankengeld an Stelle der Rente bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall gemäß § 559 RVO. von der freien Willensentscheidung der Genossenschaft abhängt. Ein Rechtsanspruch auf Krankengeld besteht in keinem Falle, so daß auch eine Verurteilung der Genossenschaft zur Gewährung des Krankengeldes nicht in Frage kommen kann. Hiervon abgesehen wäre aber im vorliegenden Fall die Beklagte gar nicht berechtigt gewesen, von dem ihr nach § 559 RVO. eingeräumten Wahlrecht Gebrauch zu machen. Denn das Krankengeld tritt nur an die Stelle der Rente. Nach § 559 RVO. steht aber die Gewährung der Rente voraus, daß die zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit über die 13. Woche hinaus andauert. Diese Voraussetzung ist aber in vorliegendem Fall zweifelsfrei nicht erfüllt, so daß eine Rentengewährung nicht in Frage kommt. Besteht aber kein Anspruch auf Rente, so kann natürlich auch nicht das lediglich an Stelle der Rente tretende Krankengeld gewährt werden... Eine unbillige Härte liegt hierin für den Kläger... nicht. Denn er hätte es in der Hand gehabt, sich durch eine rechtzeitige Anmeldung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse gemäß § 444 RVO. seine Ansprüche auf Krankengeld zu sichern. Für die Folgen seiner Säumigkeit kann jedenfalls die Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden.“

Diese Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist ein Mahnwort an die unständig beschäftigten Lohnarbeiter, sich, falls sie nicht etwa schon auf Grund der §§ 442 ff. RVO. „von Amts wegen“ in das besondere Mitgliederverzeichnis über die unständig Beschäftigten bei der zuständigen reichsgesetzlichen Krankenkasse (Orts- oder Landkrankenkasse) eingetragen oder aber Mitglied einer Ersatzkasse sind, sich bei Eintritt einer „unständigen“ Beschäftigung bei der Krankenkasse anzumelden. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Wichtig für Ersatzkassenmitglieder.

Mancherlei Streitigkeiten sind erwachsen aus dem Verhältnis der Ersatzkassen zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen, insbesondere bezüglich der Meldevorschriften nach den §§ 517 bis 519 RVO. Nach § 517 haben versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse. Wollen sie von diesem Recht Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen. Die Ersatzkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern auf Antrag eine solche Bescheinigung unverzüglich auszustellen (§ 518). Nach § 519 hat der Arbeitgeber Befähigten, die ihm die Bescheinigung innerhalb der fahungsmäßigen Meldefrist (in der Regel 3 Tage nach Beginn der Beschäftigung) vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden, und solche, die die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beibringen, innerhalb der Meldefrist bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden.

Es bestand nun Streit darüber, welche rechtliche Bedeutung der von der Ersatzkasse ausgestellten Bescheinigung zukomme, und ob insbesondere die Krankenkassen das Recht

hätten, erst die Berechtigung der Zugehörigkeit zur Ersatzkasse nachzuprüfen.

In zwei grundsätzlichen Entscheidungen aus jüngerer Zeit hat das Reichsversicherungsamt zu den Streitfragen Stellung genommen. In einer Entscheidung vom 7. Dezember 1926 (Umsliche Nachrichten 1927 S. 258 ff.) hat das Reichsversicherungsamt den Standpunkt vertreten, daß schon die Vorlage der Bescheinigung der Ersatzkasse bei dem Arbeitgeber ohne weiteres die Befreiung von der Mitgliedschaft bei der reichsgesetzlichen Krankenkasse bewirke. Die Krankenkasse hätte lediglich die Möglichkeit, zu bestreiten, daß dem Arbeitgeber eine an sich ordnungsgemäß ausgestellte Bescheinigung vorgelegt sei, indem sie beispielsweise behauptet, daß die Bescheinigung gefälscht oder nicht von den zur Vertretung der Ersatzkasse befugten Personen unterzeichnet sei. Alsdann stände ihr zur Entscheidung über die Pflichtmitgliedschaft des Beschäftigten der Weg des Strafverfahrens gemäß § 405 Absatz 2 RVO. offen. In diesem wäre aber lediglich zu prüfen, ob überhaupt eine ordnungsgemäß ausgestellte Bescheinigung vorgelegt und somit wirksam von dem Rechte auf Befreiung Gebrauch gemacht worden sei.

In einer weiteren grundsätzlichen Entscheidung (Umsliche Nachrichten 1927, S. 342 ff.) ist das Reichsversicherungsamt noch weiter gegangen, indem es den Grundsatz aufgestellt hat, daß eine vorchriftsmäßige Abmeldung nach § 519 Absatz 2 RVO. auch vorliege, wenn bei der Abmeldung die Bescheinigung der Ersatzkasse über die Zugehörigkeit des Beschäftigten zu ihrer Kasse nicht vorgelegt worden ist. Begründend wird ausgeführt, daß es sich in der Bestimmung in § 519 Absatz 2 RVO. über die „Vorlegung“ der Zugehörigkeitsbescheinigung nur um eine Ordnungsvorschrift handele.

Magnahmen zur Unfallverhütung.

Das in den letzten Jahren beunruhigend starke Ansteigen der Unfallziffern (1924 rund 646 000, 1925 rund 863 500, 1926 rund eine Million Unfallanzeigen) hat das Reichsversicherungsamt zu verschiedenen Kundenerlassen an die Berufsgenossenschaften Anlaß gegeben. In einem solchen heißt es:

„Die Verbesserung der Unfallverhütung wird sich nur dann erreichen lassen, wenn auch das Vertrauen und die tätige Mitarbeit der Versicherten gewonnen werden. Das R.V.A. weist deshalb erneut auf seine früher gegebenen Anregungen und Anweisungen hin, die in den Betrieben bestehenden Vertretungen der Arbeitnehmer mit jeder sich bietenden Gelegenheit zur Mitarbeit heranzuziehen. Soweit dies bisher noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, haben sich die technischen Aufsichtsbeamten bei ihren Betriebsbesichtigungen stets mit den Betriebsvertretungen oder den Unfallvertrauensmännern und bei deren Fehlen mit geeigneten Versicherten in Verbindung zu setzen und mit ihnen die Frage der Unfallverhütung des Betriebes zu erörtern.“

Für eine erfolgreiche Mitarbeit der Arbeitnehmer auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist jedoch das Verständnis für die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Unfallschutzes eine wesentliche Voraussetzung. Die Berufsgenossenschaften werden sich daher auch weiterhin die Ausbildung der Arbeitnehmervertreter für diese Aufgaben anlegen sein lassen müssen. Besonderer Wert wird auch weiterhin auf die Abhaltung von Vorträgen vor den Versicherten und Veranstaltung von Kursen für Betriebsratsmitglieder und Unfallvertrauensmänner zu legen sein. Zu diesen Veranstaltungen werden mit Erfolg auch Vorarbeiter, Meister und Betriebsleiter aus den Betrieben herangezogen werden können, um auch bei diesen Verständnis für die Unfallverhütung zu wecken und bereits vorhandene Kenntnisse zu erweitern. Die tätige Mitarbeit der Unternehmer und der Versicherten wird zu gewinnen und zu unterstützen sein durch Aussetzung von Prämien für Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Unfallverhütung und für erfolgreiche eigene Betätigung auf diesem Gebiete...“

Die Hauptsache ist, daß die Berufsgenossenschaften die Anregungen des Reichsversicherungsamts nicht auf dem Papier lassen stehen bleiben.

Verbesserter Wöchnerinnen- und Schwangerenschutz gegenüber ihren Arbeitgebern.

Mit dem 1. August dieses Jahres sind für die bei Krankenversicherungspflicht unterliegenden weiblichen Personen, die der Entbindung entgegensehen, wesentliche gesetzliche Verbesserungen durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1927 geschaffen worden. Leider fallen nicht unter dieses Gesetz die in den Betrieben der Fischerei, Tierzucht, Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten; desgleichen fällt auch nicht hierunter die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste. Es ist dem Reichsarbeitsminister vielmehr überlassen worden, Bestimmungen zu erlassen, ob einzelne von Betrieben oder Beschäftigten weiter noch unter dieses Gesetz fallen sollen.

Nach dem vorerwähnten Gesetz dürfen nunmehr Schwangere die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung verweigern, sofern sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen 6 Wochen niederkommen. Ebenso dürfen Wöchnerinnen binnen 6 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verfloßen sind. Auch sind sie berechtigt, während weiterer 6 Wochen die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind. Der Arbeitgeber ist allerdings zur Gewährung des Entgeltes für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

Den stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen während 6 Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben; Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgeltes wird hierdurch nicht gegeben.

Eine Kündigung in einem Zeitraum von 6 Wochen vor bis nach der Niederkunft seitens des Arbeitgebers ist unwirksam, wenn diesem zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Diese Frist verlängert sich bis zu 6 Wochen, sofern Krankheitsfolgen der Schwangerschaft ärztlich erwiesen werden. Unberührt bleiben Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen. Ist ein Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt ist, erfüllt, so besteht vorerwähnter Kündigungsschutz für die Betroffene nicht.

Wird seitens der Arbeitgeber gegen die Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, so ist Geldstrafe und bei erneuter Zuwiderhandlung Gefängnisstrafe vorgesehen.

Durch diesen erweiterten und neueren Schwangerinnen-schutz ist der § 137 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung außer Kraft gesetzt worden, der insgesamt nur eine achtwöchige Frist vor und nach der Niederkunft als Schonung der Wöchnerinnen vorsah. Möge nunmehr dieses erweiterte Recht der Schwangeren und Wöchnerinnen im Interesse ihrer Gesundheit von diesen auch in der Zukunft ausgenutzt werden.

R. V.

Abfindung von Witwenrenten.

Sowohl in der Angestelltenversicherung wie auch in der Invalidenversicherung gilt die Bestimmung, daß Bezieherinnen der Witwenrente bei Wiederverheiratung eine Abfindung bekommen, und zwar als solche in der Angestelltenversicherung das Dreifache, in der Invalidenversicherung das Einfache „ihrer Rente“. Streifig war nun, ob bei Witwen, die weil sie auf Grund eigener Versicherung Ruhegeld beziehungsweise Invalidenrente bezogen, nur die halbe Witwenrente als „Zusatzrente“ erhielten (§ 78 RVO.; § 1318 RVO.), nur diese Zusatzrente oder aber der volle Betrag der Witwenrente bei der Abfindung zugrunde zu legen sei. Das Reichsversicherungsamt hat diese Streitfrage zugunsten des Anspruchs der Witwen entschieden mit folgender Begründung:

„Der Wortlaut des § 63 Absatz 1 Satz 2 des RVO., „die Witwe wird mit dem dreifachen Betrag ihrer Jahresrente abgefunden“, insbesondere der Gebrauch des Wortes „ihrer“ nötigt nicht zu der Auslegung, daß unter „Jahresrente“ nur der gezahlte Betrag in Höhe der Witwenzusatzrente zu verstehen sei. Nach der allgemeinen sprachlichen Fassung der Vorschrift ist darunter vielmehr der Betrag zu verstehen, der der Witwe in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene ihres verstorbenen Mannes . . . an sich zuerkannt ist, ohne Rücksicht darauf, ob er teilweise ruht . . . Daß ein Teil der . . . Rente im Einzelfall infolge des gleichzeitigen Bezuges einer weiteren Rente aus der RVO. vorübergehend . . . ruht, ist nur ein zufälliger, den Rentenanspruch als solchen, als Ganzes nicht beeinträchtigender Umstand . . .“

Diese auf dem Gebiet der Angestelltenversicherung gefällte, als „grundsätzlich“ bezeichnete Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist natürlich auch für das Gebiet der Invalidenversicherung in Anwendung zu bringen. da.

Arbeitsgerichtliches.

Entlassungsschutz des Betriebsobmannes.

Ueber die für die Bau- und Platzbelegierten so wichtige Frage des Entlassungsschutzes besteht noch vielfach Unklarheit. Viele Kameraden lehnen die Uebernahme dieses Amtes mit der Begründung ab, daß der gesetzliche Schutz gegenüber Maßregelungen durch den Unternehmer durchaus unzureichend sei. Daß auch der Betriebsobmann in Kleinbetrieben gesetzlichen Entlassungsschutz genießt, ist den Kameraden nicht hinlänglich bekannt. Eine wichtige Entscheidung in dieser Frage fällt das Gewerbegericht in Duisburg. Das Urteil wird ausführlich in der Zeitschrift „Das Arbeitsrecht“ vom 1. Juli 1927 behandelt. Aus dem Urteil geht folgendes hervor:

Der Kläger trägt vor, daß er bei der Beklagten seit dem 28. März 1925 als Arbeiter beschäftigt gewesen sei. Am 16. März 1926 sei ihm das Arbeitsverhältnis zum 26. März gekündigt worden. Der Kündigung habe er widersprochen, weil die Beklagte die Vorschrift des § 98 RVO. verletzt habe. Er sei Betriebsobmann gewesen, und es sei infolgedessen zu seiner Kündigung die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer erforderlich gewesen. Zwar habe die Mehrheit am 16. März 1926 schriftlich ihre Zustimmung erteilt; diese Zustimmung sei aber rechtsungültig, weil sie nicht durch Mehrheitsbeschluß und erst dann herbeigeführt worden sei, nachdem ihm bereits gekündigt gewesen sei. Sein Arbeitsverhältnis bestehe daher weiter, und die Beklagte sei verpflichtet, ihm die bisher entstandenen Ausfallschichten, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, zu bezahlen. Bis einschließlich 5. April 1926 habe er einen Schaden von 48,88 M. erlitten. Der Kläger beantragt, festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis fortbesteht und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 48,88 M. zu zahlen.

Die Beklagte macht geltend, daß eine Gesetzesverletzung nicht vorliege, da die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer ihre Zustimmung zur Kündigung des Klägers schriftlich erteilt habe. Auch die Arbeiter hätten Einwendungen gegen die Kündigung nicht erhoben, sich vielmehr stillschweigend damit einverstanden erklärt.

Die Beklagte ist verurteilt.

Aus den Gründen: Gemäß § 96 Abs. 1 RVO. bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung grundsätzlich der Zustimmung der Betriebsvertretung. Gemäß § 98 Abs. 2 a. a. O. findet diese Bestimmung auf die Betriebsobleute mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes tritt. Unstreitig war der Kläger Betriebsobmann der Beklagten und unstreitig haben eine Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet auf dem Schriftstück vom 16. März 1926 erklärt, daß sie gegen die Kündigung des Obmannes aus Arbeitsmangel

keine Einwendungen zu erheben haben. Unbestritten ist ferner festgestellt worden, daß diese Erklärung von der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes abgegeben worden ist.

Die Frage, auf welche Weise im Falle einer dem Betriebsobmann gegenüber beabsichtigten Kündigung die Feststellung des Mehrheitswillens zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt und bestritten. Die eine Meinung geht dahin, daß es genüge, wenn der Arbeitgeber durch Befragen der einzelnen Arbeitnehmer den Mehrheitswillen erkundet. Sie hält also die Beobachtung einer bestimmten Form, insbesondere eines formellen Beschlusses, nicht für erforderlich. (Vergl. Entscheidung des Schlichtungsausschusses Hamburg vom 1. März 1921 im Jahrbuch des Arbeitsrechts, 2. Band 1921, Seite 213.) Entsprechend dieser Meinung müßte das im vorliegenden Falle eingeschlagene Verfahren der Herbeiführung einer einfachen schriftlichen, nicht auf besonderem formellen Beschlusse beruhenden Willenserklärung als ausreichend angesehen werden. Die andere Meinung, auf welche sich der Kläger beruft, geht dahin, daß die Feststellung des Mehrheitswillens in einer Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer stattfinden müsse, die der Betriebsobmann auf Antrag des Arbeitgebers in entsprechender Anwendung des § 46 RVO. einzuberufen verpflichtet sei. (Vergl. Flafow RVO. 11 Auflage Anm. 2 zu § 98 und Schlichtungsausschuß München im „Schlichtungsweisen“ Nr. 1 vom 15. Januar 1921, Seite 24.) Das erkennende Gericht hat sich schließlich für die Auffassung entschieden, daß für eine rechtswirksame Feststellung des Mehrheitswillens ein besonderer formeller Beschluß erforderlich sei. Wenn es im § 98 Abs. 2 RVO. heißt, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes tritt, so folgt hieraus zunächst, daß die wahlberechtigten Arbeitnehmer für die Entscheidung über die Zustimmung zur Kündigung der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden kollektiven Betriebsvertretung gleichgestellt sind. Für die letztere kann es als anerkanntes Rechtens gelten, daß in allen Fällen, in denen eine Entscheidung in ihre Hand gelegt ist, diese nur auf Grund eines Beschlusses in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Betriebsvertretung erfolgen kann. Dieser Grundsatz ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften über die Form der Beschlussfassung kollektiver Betriebsvertretungen im Wege der Auslegung befunden worden, und wenn eine Entschließungs- oder Entscheidungsbefugnis des gleichen Inhalts, wie sie sonst der kollektiven Betriebsvertretung zusteht, in die Hände der wahlberechtigten Arbeitnehmer gelegt ist, so bestehen schon aus diesem Grunde keine Bedenken, auch für die Herbeiführung von deren Stellungnahme die Beobachtung gewisser Formen, insbesondere eine formelle Beschlussfassung, in einer hierzu besonders einberufenen Versammlung zu verlangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob und welche Formen etwa für die Einberufung einer solchen Versammlung erforderlich wären. Es handelt sich im § 98 a. a. O., ebenso wie im § 96 a. a. O., um besondere Schutzvorschriften für die Mitglieder der Betriebsvertretungen, mögen diese nun aus einer Mehrheit von Personen oder aus einer Einzelperson bestehen. Die genannten Schutzvorschriften sind also nach Inhalt, Sinn und Zweck vollkommen gleichartig. Es handelt sich in beiden Fällen auch um Entscheidungen, die für den davon Betroffenen von weittragender Bedeutung und Wichtigkeit sind. Schon dieser Umstand spricht dafür, daß denjenigen Personen, welche die Entscheidung zu treffen haben, deren Bedeutung noch besonders durch die Form, in welcher die Beschlussfassung erfolgt, vor Augen geführt und ihr Verantwortungsgefühl verschärft werden muß. Dies muß sowohl für den Fall des § 96 als auch des § 98 RVO. Geltung haben. Andernfalls wäre die Rechtslage des Obmannes, der doch gesetzlich denselben Rechtsschutz genießt wie jedes einzelne Mitglied einer kollektiven Betriebsleitung, nicht in der gleichen Weise gesichert. Es ist ferner noch zu berücksichtigen, daß in den Kleinbetrieben, in denen die Betriebsvertretung nur aus dem Obmann besteht, die persönlichen Beziehungen des Arbeitgebers zu seinen Arbeitnehmern im allgemeinen viel enger sind als in Großbetrieben, in denen der Arbeitgeber oder die ihn vertretenden Organe von einer großen Arbeiterschaft vielleicht nur einige wenige persönlich kennt. Es besteht in Kleinbetrieben die Gefahr, daß der Arbeitgeber, falls man eine Erkundung des Mehrheitswillens durch einfache Befragung der einzelnen wahlberechtigten Arbeitnehmer für ausreichend, jedenfalls aber eine formelle Betriebsversammlung nicht für erforderlich halten wollte, der Arbeitgeber den einzelnen Arbeitnehmer in seiner Entschließung beeinflussen oder daß der Arbeitnehmer im Gefühl seiner Abhängigkeit vom Arbeitgeber nicht unbefangene seine wirkliche Meinung äußern kann, so daß also auch hierin der Obmann unsicherer gestellt wäre, als die Mitglieder einer kollektiven Betriebsvertretung. Auf Grund aller dieser Erwägungen verdient die Auffassung, daß eine formelle Beschlussfassung der wahlberechtigten Arbeitnehmer in einer Versammlung erforderlich sei, den Vorzug. Danach entbehrt die im vorliegenden Falle stattgehabte Feststellung des Mehrheitswillens und die auf Grund dessen erfolgte Kündigung der Rechtswirksamkeit, und es kann die Frage unerörtert bleiben, ob die Rechtswirksamkeit etwa auch dadurch beeinflusst werden kann, daß der Mehrheitswille erst festgestellt wird, wenn die Kündigung bereits ausgesprochen worden ist.

Aus dem Urteil geht klar hervor, daß der Unternehmer den Betriebsobmann nur entlassen kann, wenn die Belegschaft in einer Betriebsversammlung zu der Entlassung Stellung nimmt und dieser zustimmt. Es kann also von einem ungenügenden Schutz der Betriebsvertretung in Kleinbetrieben durchaus nicht die Rede sein. Auch der Betriebsobmann genießt den Schutz des Betriebsgesetzes. Kein Kamerad darf die Uebernahme des Delegiertenpostens aus diesen Gründen ablehnen.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 5. September:

Ansbach i. Bayern: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“. — Hof: Nach Feierabend im „Bamberger Hof“.

Dienstag, den 6. September:

Bitterfeld: Gleich nach Feierabend im „Bürgergarten“. — Blankenburg: Nach Feierabend in der „Erholung“. — Düsseldorf: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Flingerstraße. — Halberstadt: Nachmittags 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße. — Merseburg-Leuna: 4 Uhr im Gasthaus „Heiterer Blick“ in Leuna. — Sommerfeld: Nach Feierabend bei Martini. — Spremberg: Nach Feierabend im Verkehrslokal. — Wilsdorf: Abends 8 Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße. — Wittenberg: Nach Feierabend bei Ziegler, Töpferstraße.

Mittwoch, den 7. September:

Annaberg-Buchholz: Nach Feierabend im Volkshaus. — Düsseldorf: Abends 7 Uhr Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus, Wallstr. 10. — Elbing: Nachmittags 5 Uhr im Volkshaus. — Essen, Bezirk Völkrop: Abends 6 Uhr im Volkshaus, Gladbecker Straße. — Flensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Guben: Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße. — Jülich: Abends 8 Uhr bei Sarau, Sandkuhle 8. — Nau-gard i. Pomm.: Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Habrecht.

Donnerstag, den 8. September:

Penzig: Nach Feierabend bei Christmann.

Freitag, den 9. September:

Eisenberg: Abends 5½ Uhr im Volkshaus. — Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Zahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna. — Neumünster: Abends 8 Uhr in der Klostermühle. — Schwerin: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Baberstraße. — Ulm: Nach Feierabend im Gasthaus „Zur Insel“.

Sonnabend, den 10. September:

Böhl: Abends 7 Uhr bei Otto Schmidt. — Essen: Abends 7½ Uhr Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus, Steeler Straße. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattencheid: Abends 7 Uhr bei Nolte, Förderstraße. — Hagen i. W.: Abends 8 Uhr bei Franz Hohmann, Ecke Kölner- und Elberfelderstraße. — Lützen: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — Sprockhövel: Abends 6½ Uhr im „Volkshaus“. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 11. September:

Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Salzrumpfen“, Hundsgasse. — Hamm i. W.: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Lindau i. B.: Vormittags 10 Uhr in Monastedt, „Zur Linde“. — Neuß: Vormittags 10 Uhr bei Heinrich Hövel, Fuhrstraße. — Regensburg: Vormittags 9½ Uhr im Volkshaus, Paradiesgarten. — Rosenheim: Vormittags 10 Uhr im Pernloher, Kaiserstraße.

Sterbetafel.

Altenburg i. Thür. Am 4. Juli starb unser Kamerad Edwin Müller im Alter von 31 Jahren durch Freitod.

Danzig. Am 16. August starb infolge eines Unfalls unser Kamerad Gustav Zamkowski im Alter von 55 Jahren.

Dresden. Am 26. Juli starb unser Kamerad Robert Griefno im Alter von 21 Jahren an Nierenleiden.

Essen. Am 16. August starb nach kurzer Krankheit der Mitbegründer unserer Zahlstelle, Kamerad Christian Muscat im Alter von 68 Jahren.

Hannover. Am 16. Juli starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad Conr. Piepho im 66. Lebensjahre an Altersschwäche. — Am 26. August starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad Wilhelm Klähn im Alter von 49 Jahren infolge Herzschlags.

Kannenberg. Am 10. April verunglückte tödlich unser Kassierer, der Kamerad Karl Järcel im Alter von 28 Jahren.

München. Am 26. August starb unser Kamerad Josef Schweinberger im Alter von 57 Jahren infolge eines Magenleidens.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Dessau und Umgegend.

Sonnabend, den 10. September, abends 7 Uhr im großen Saale des „Tivoli“

30jähriges Stiftungsfest

verbunden mit Bannerweihe.

Hierzu sind alle Kameraden nebst Familie und Bekannten freundlichst eingeladen. [7,50 M.] Der Vorstand.

Zahlstelle Essen.

Samsdag, den 17. September 1927, ab 7 Uhr abends, findet in sämtlichen Räumen des Gewerkschaftshauses unser

43jähriges Stiftungsfest

verbunden mit Festball und Verlosung statt. Alle Mitglieder und deren Angehörige sind herzlich eingeladen. [7,50 M.] Das Festkomitee.

Zahlstelle Mainz.

Am Sonntag, 4. September, vormittags 9 Uhr, findet im „Goldenen Pfing“, Mainz, Pfandhausstraße, eine

Versammlung der Jungkameraden

statt, wozu auch die älteren Kameraden eingeladen werden, da gleichzeitig Mitglieder für langjährige Tätigkeit geehrt werden. Referent ist Gauleiter Kamerad Ludwig Maul.

Es ist Pflicht eines jeden Kameraden, zu erscheinen. [5,50 M.] Der Vorstand.